Anlage 1 – Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV VII/2021/02936)

hallesaale HÄNDELSTADT



Schulentwicklungsplan der Stadt Halle(Saale)

für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis V
Abbildungsverzeichnis VI

1 Aufgaben und Zielstellungen der Schulentwicklungsplanung 1
1.1 Aufgaben 1
1.2 Zielstellungen 1

2 Rechtliche Grundlagen, methodisches Vorgehen und Planungsgrundlagen 2
2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodisches Vorgehen 4
2.3 Planungsgrundlagen 5

3 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Grundschule 6
3.1 Grundlegendes zu den Grundschulen 6
3.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung 7
3.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte 8
3.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 9
3.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 10
3.5.1 Planungsansatz zur Grundschule Am Heiderand 10
3.5.2 Planungsansatz zur Grundschule Auenschule 10
3.5.3 Planungsansatz zur Grundschule „August Hermann Francke“ 10
3.5.4 Planungsansatz zur Grundschule Büschdorf 11
3.5.5 Planungsansatz zur Grundschule Diemitz/Freiimfelde 11
3.5.6 Planungsansatz zur Grundschule Diesterweg 11
3.5.7 Planungsansatz zur Grundschule Dölau 11
3.5.8 Planungsansatz zur Grundschule Friedenschule 11
3.5.9 Planungsansatz zur Grundschule Glaucha 11
3.5.10 Planungsansatz zur Grundschule Kanena/Reideburg 12
3.5.11 Planungsansatz zur Grundschule Kastanienallee 12
3.5.12 Planungsansatz zur Grundschule Neumarkt 12
3.5.13 Planungsansatz zur Grundschule Nietleben 12
3.5.14 Planungsansatz zur Grundschule Radewell 13
3.5.15 Planungsansatz zur Grundschule „Rosa Luxemburg“ 13
3.5.16 Planungsansatz zur Grundschule Schimmelstraße 13
3.5.17 Planungsansatz zur Grundschule Südstadt 17
3.5.18 Planungsansatz zur Grundschule „Ulrich von Hutten“ 17
3.5.19 Planungsansatz zur Grundschule Wittekind 17
3.5.20 Zusammenfassung der Planungsansätze für kommunale Grundschulen 17

4 Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen 19
4.1 Grundlegendes zu weiterführenden Schulen 19
4.2 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Sekundarschule 20
4.2.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung 20
4.2.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte 21
4.2.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 22
4.2.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 22
4.3 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gemeinschaftsschule 24
4.3.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung 24
4.3.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte 25
4.3.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 25
4.3.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 26
4.4 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gesamtschule 27
4.4.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung 27
4.4.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte 28
4.4.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 31
4.4.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 31
4.5 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gymnasium 37
4.5.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung 37
4.5.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte 38
4.5.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 39
4.5.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 40
4.6 Gesamtüberblick über die weiterführenden Schulen mit Kapazitätsgrenzen 44

5 Schulentwicklungsplanung für Förderschulen 45
5.1 Grundlegendes zu Förderschulen 45
5.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung 46
5.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte 48
5.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 48
5.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 49

6 Schulentwicklungsplanung für Schulen des zweiten Bildungsweges 50
6.1 Grundlegendes zu Schulen des zweiten Bildungsweges 50
6.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung 50
6.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte 51
6.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 52
6.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 52

7 Schulentwicklungsplanung für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt 53
7.1 Grundlegendes zu Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt 53
7.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung 53
7.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte 54
7.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe 55
7.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe 55

8 Darstellung von Schulen in freier bzw. Landesträgerschaft 56
8.1 Grundlegendes zu Schulen in freier Trägerschaft.....56
8.2 Darstellung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bezugsgrößen zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe I ... 2

Tabelle 2: Bezugsgrößen zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II .. 3

Tabelle 3: Bezugsgrößen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung 3

Tabelle 4: Gliederung des Stadtgebiets in Teilräume ... 7

Tabelle 5: Bestandsgefährdete, kommunale Grundschulen ... 8

Tabelle 6: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Grundschulen ... 9

Tabelle 7: Getestetes Straßenverzeichnis für die Schulbezirksmodellierung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (Stand: 28.03.2018) ... 14

Tabelle 8: Zusammenfassung der Planungsansätze für kommunale Grundschulen ... 18

Tabelle 9: Zuordnung der Grundschulbezirke zu Sekundarschulen zum Schuljahr 2020/21 ... 20

Tabelle 10: Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Sekundarschule (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 21

Tabelle 11: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Sekundarschulen ... 22

Tabelle 12: Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Gemeinschaftsschule (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 24

Tabelle 13: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gemeinschaftsschulen .. 26

Tabelle 14: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe I an der KGS „Ulrich von Hutten“ (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 29

Tabelle 15: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an den kommunalen Gesamtschulen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 30

Tabelle 16: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gesamtschulen ... 31

Tabelle 17: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe I an der KGS „Ulrich von Hutten“ bei vier und sechs Zügen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 32

Tabelle 18: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an der IGS. Halle Am Steintor, „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“, Dritte IGS und KGS „Ulrich von Hutten“ (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 33

Tabelle 19: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an der KGS „Wilhelm von Humboldt“ durch Angliederung von Kolleg und Abendgymnasium (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 34

Tabelle 20: Verteilungsmodell zur Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gesamtschulen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 35

Tabelle 21: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt und Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 39

Tabelle 22: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gymnasien ... 39

Tabelle 23: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt bei einer Vier-Fünf-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2022/23 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 40

Tabelle 24: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei einer konstanten Vier-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2026/27 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) ... 41

Tabelle 25: Verteilungsmodell zur Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gymnasien (mit Prognose ab

Schuljahr 2021/22) 42
Tabelle 26: Vergleich Schüleraufkommen und Schulplätze nach Schulabschluss (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22) 44
Tabelle 27: Verteilung der Schüler- und Klassenzahlen nach Förderschwerpunkten 46
Tabelle 28: Schülerzahlentwicklung an kommunalen Förderschulen nach Förderschwerpunkten seit dem Schuljahr 2016/17 47
Tabelle 29: Förderzentren mit Wirkungskreis, Basisschule und Kooperationsschulen 48
Tabelle 30: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Förderschulen 49
Tabelle 31: Schülerzahlentwicklung an den Schulen des zweiten Bildungsweges seit dem Schuljahr 2016/17 51
Tabelle 32: Schülerzahlverteilung und Zügigkeitsrichtwert an kommunalen Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt in den Anfangsklassen 54
Tabelle 33: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufen I und II am Georg-Cantor-Gymnasium und an den Sportschulen Halle – Referenz Schuljahr 2020/21 54
Tabelle 34: Darstellung der Grundschulen in freier Trägerschaft 56
Tabelle 35: Darstellung der Gymnasien in freier bzw. Landesträgerschaft 57
Tabelle 36: Darstellung der Landesbildungszentren 57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Geburtenzahlen bis 2030 5
Abbildung 2: Entwicklung der Einschulungszahlen an kommunalen Grundschulen bis 2037 6
Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtschülerzahlen an kommunalen Grundschulen nach Teilräumen 8
Abbildung 4: Kartenausschnitt der Modellrechnung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (vorher) 15
Abbildung 5: Kartenausschnitt der Modellrechnung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (nachher) 16
Abbildung 6: Schülerzahlentwicklung an kommunalen Förderschulen nach Förderschwerpunkten seit dem Schuljahr 2016/17 47
Abbildung 7: Schülerzahlentwicklung an den Schulen des zweiten Bildungsweges seit dem Schuljahr 2016/17 51

1 Aufgaben und Zielstellungen der Schulentwicklungsplanung

1.1 Aufgaben

Die Schulentwicklungsplanung verfolgt gemäß § 22 Abs. 1 SchulG LSA die Aufgabe, die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau zu schaffen. Dabei hat sie auch Schulen in freier Trägerschaft im Plan darzustellen.

Der Schulentwicklungsplan dient dabei als Steuerungsinstrument und ist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 SchulG LSA mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Seine Funktion besteht darin, die schulbezogenen Entscheidungen, die der Stadt Halle (Saale) als Schulträger obliegen, inhaltlich vorzubereiten und die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

1.2 Zielstellungen

Aus den gesetzlich abstrakt formulierten Aufgaben lassen sich nachfolgend konkrete Zielstellungen für die Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) stichpunktartig benennen:

- die Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungsangebots zur Befriedigung der mittel- und langfristig prognostizierbaren Nachfrage unter Berücksichtigung
    - der rechtlichen Vorgaben zur Bestandsfähigkeit von Schulen und der durchschnittlichen Klassenteiler
    - des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer weiterführenden Schule
    - von Schulen in freier Trägerschaft im Planungsgebiet
- die Beschulung von Grundschülerinnen und -schülern unter Berücksichtigung sicherer Schulwege
- die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung
- die wirtschaftliche Auslastung der Raumkapazitäten in den bestehenden Schulgebäuden

2 Rechtliche Grundlagen, methodisches Vorgehen und Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Halle (Saale) ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Grundlage für die Erstellung des Schulentwicklungsplans für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 ist die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPl-VO 2022) in der derzeit gültigen Fassung.

Diese benennt die Bezugsgrößen für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule in der Sekundarstufe I: die Mindestjahrgangsstärke der neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, die Mindestzügigkeit und die Gesamtschülerzahl.

Die Vorgaben unterscheiden sich in Abhängigkeit der Schulform wie folgt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Bezugsgrößen zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe I

Schulform	SEPl-VO 2022	Anfangsklassen-größe Jg. 1 / 5	Mindest-zügigkeit	Gesamtschülerzahl Primarstufe/ Sekundarstufe I
Grundschule	§ 8 Abs. 2	30	2	120
Sekundarschule	§ 10 Abs. 1	40	2	240
Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe	§ 11 Abs. 1	40	2	240
Gemeinschaftsschule mit eigener gymnasiale Oberstufe	§ 11 Abs. 3	50	2	300
Gesamtschule	§ 12 Abs. 1	100	4	600
Gymnasium	§ 13 Abs. 1	75	3	450
Gymnasium mit inhaltlichen Schwerpunkt	§ 14 Abs. 3	50	2	300
Schule mit zwei Schulformen und inhaltlichem Schwerpunkt (= Sportschulen)	§ 14 Abs. 4	50	2	300
Förderschule (Lern- und Sprachförderung, sozial- und emotionale Entwicklung)	§ 15 Abs. 3 und 5	---	1	90
Förderschule (geistige Entwicklung)	§ 15 Abs. 6	---	1	28

Zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule in der Sekundarstufe II gelten folgende Maßgaben (siehe Tabelle 2). Grundsätzlich gilt, dass eine Schule der Schulformen Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium mit einem Jahrgang, der weniger als 50 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II umfasst, diesen in Kooperation mit einer anderen Schule ihrer Schulform führen kann, da andernfalls die betroffenen Schüler durch die Schulbehörde einer anderen Schule der Schulform zugewiesen werden (§§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 SEPl-VO 2022).

Tabelle 2: Bezugsgrößen zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II

Schulform	SEPl-VO 2022	Zieljahrgangsstärke (Minimum)	Grenze zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Mindestjahrgangsstärke)
Gemeinschaftsschule	§ 11 Abs. 4	75	50
Gesamtschule	§ 12 Abs. 2	75	50
Gymnasium	§ 13 Abs. 2	75	50
Gymnasium mit inhaltlichen Schwerpunkt	§ 14 Abs. 3	50	50
Schule mit zwei Schulformen und inhaltlichem Schwerpunkt (= Sportschulen)	§ 14 Abs. 4	50	50
Schulen des zweiten Bildungsweges	§ 16 Abs. 4	75	50

Für die Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung gelten mit der SEPl-VO 2022 veränderte Bedingungen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Bezugsgrößen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung

Schulform	SEPl-VO 2022	Bedingung	Dauer	Anfangsklassen-größe Jg. 1 / 5 (Gesamtschülerzahl)
Grundschule	§ 8 Abs. 3	jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülern in den Anfangsklassen und keine Schließung einer bereits bestehenden Schule der gleichen Schulform zugunsten der neuen Schule	4 Jahre	45 (= 180 SuS)
Sekundarschule	§ 10 Abs. 3		6 Jahre	60 (= 360 SuS)
Gemeinschaftsschule (entsteht ausschließlich durch Umwandlung)	§ 11 Abs. 6		6 Jahre	60 (= 360 SuS)
Gesamtschule	§ 12 Abs. 4		6 Jahre	150 (= 900 SuS)
Gymnasium	§ 13 Abs. 4		6 Jahre	113 (= 675 SuS)

Als weitere wesentliche Rechtsgrundlage für die Schulentwicklungsplanung sind Runderlässe des Ministeriums für Bildung zur Unterrichtsorganisation in den Schulformen Grund-, Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschule sowie Gymnasium und Förderschule zu nennen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das Prognoseverfahren der Schulentwicklungsplanung zur Erstellung von mittel- und langfristigen Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen ist folgendermaßen konzipiert:

Nr.	Verfahrensschritte	Grundschulen und weiterführende Schulen (SekS, GemS, GesS, Gym)	Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges
1	Bestimmung der Planungsgrundlagen	Schuljahresanfangsstatistiken der Sozialplanung aus Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 Geburtenstatistiken des Fachbereichs Einwohnerwesen 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose (RBP)	
2	Ermittlung von innerschulischen Einflussfaktoren (Referenz: drei jüngsten Schuljahre)	Ermittlung der Übergangsquoten zwischen den Jahrgangsstufen jeder Schule bestimmen Ermittlung des individuellen Klassenteilers anhand der durchschnittlichen Klassenstärke pro Schule	Ermittlung der linearen Trendentwicklung im jeweiligen Förderschwerpunkt Ermittlung der durchschnittlichen prozentualen Verteilung der Gesamtschülerzahl pro Schule auf die zu beschulenden Jahrgänge
3	Ermittlung von städtischen Einflussfaktoren	Ermittlung der voraussichtlich neu zu schaffenden Wohnungseinheiten auf der Grundlage der Bebauungspläne mit Wohnungsbau des Fachbereichs Städtebau und Bauordnung Ermittlung der voraussichtlichen Zuzüge an Kindern im Alter von 0 bis 9 Jahren auf der Grundlage der Daten des Fachbereichs Einwohnerwesen	---
4	Durchführung der Berechnungen	Abgleich der Geburtenstatistik und der Geburtenzahlen der 7. RBP zur Ermittlung eines korrigierten Geburtenstrahls	Ermittlung der Gesamtschülerzahl pro Schule auf der Grundlage der linearen Trendentwicklung (nur Mittelfristprognose)
		Ermittlung der Schülerzahlen pro Jahrgang auf der Grundlage des korrigierten Geburtenstrahls i.V.m. den Übergangsquoten	Ermittlung der Schülerzahlen pro Jahrgang auf der Grundlage der durchschnittlichen prozentualen Verteilung auf die zu beschulenden Jahrgänge
		Ermittlung der Klassenzahl pro Jahrgang auf der Grundlage des individuellen Klassenteilers	Ermittlung der Klassenzahl pro Jahrgang auf der Grundlage des individuellen Klassenteilers

Zur Ermittlung der Auslastung eines Schulstandortes und des perspektivischen Raumbedarfs werden in Anlehnung an die Empfehlungen des Kultusministeriums aus dem Jahr 1994 und den Stadtratsbeschluss zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2012/13 (Vorlagen-Nr. V/2011/09930, Beschlusspunkt 2) folgende Raumfaktoren zugrunde gelegt:

- Grundschulen: mindestens 1,2 Unterrichtsräume / Klasse
- Weiterführende Schulen mindestens 1,5 Unterrichtsräume / Klasse
  (inklusive Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges)

Ebenfalls werden die in den Beschlüssen der Aufnahmesatzung vom 26.06.2019 (Vorlagen-Nr. VII/2019/04824), vom 26.02.2020 (Vorlagen-Nr. VII/2019/00742), vom 24.06.2020 (Vorlagen-Nr. VII/2020/01308) und vom 24.02.2021 (Vorlagen-Nr. VII/2020/02012)

festgelegten Aufnahmekapazitäten für weiterführende allgemeinbildende Schulen berücksichtigt.

Eine gesonderte Berücksichtigung der Schülerschaft mit Migrationshintergrund erfolgt nicht. Zwar stellt das Landesschulamt diesbezüglich Daten zur Verfügung, diese bestimmen den Migrationshintergrund allerdings anhand des festgestellten Bedarfs an Förderunterricht im Fach Deutsch und einer Gesamtbeschulungsdauer im deutschen Schulsystem von anderthalb Jahren. Diese Definition weicht von der bundesweit einheitlichen, Definition in der (Bundes)Statistik ab[1] und lässt eine Verwendung der Daten nicht zu.

2.3 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage werden neben den Schuljahresanfangsstatistiken der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 die Geburtenstatistiken des Fachbereichs Einwohnerwesen zur mittelfristigen Prognose und die Daten der 7. RBP zur langfristigen Prognose herangezogen.
Ein Vergleich der bestätigten Geburtenzahlen in Halle (Saale) für die Jahre 2019 und 2020 mit den zugrunde liegenden Geburtenzahlen der 7. RBP zeigt, dass die bestätigten Geburtenzahlen in Halle (Saale) um durchschnittlich 1,24 % höher liegen.
Zur Ermittlung des korrigierten Geburtenstrahls für den langfristigen Planungszeitraum werden die prognostizierten Geburtenzahlen der 7. RBP um die prozentuale Abweichung von 1,24 % erhöht. Das Ergebnis wird in Abbildung 1 veranschaulicht.

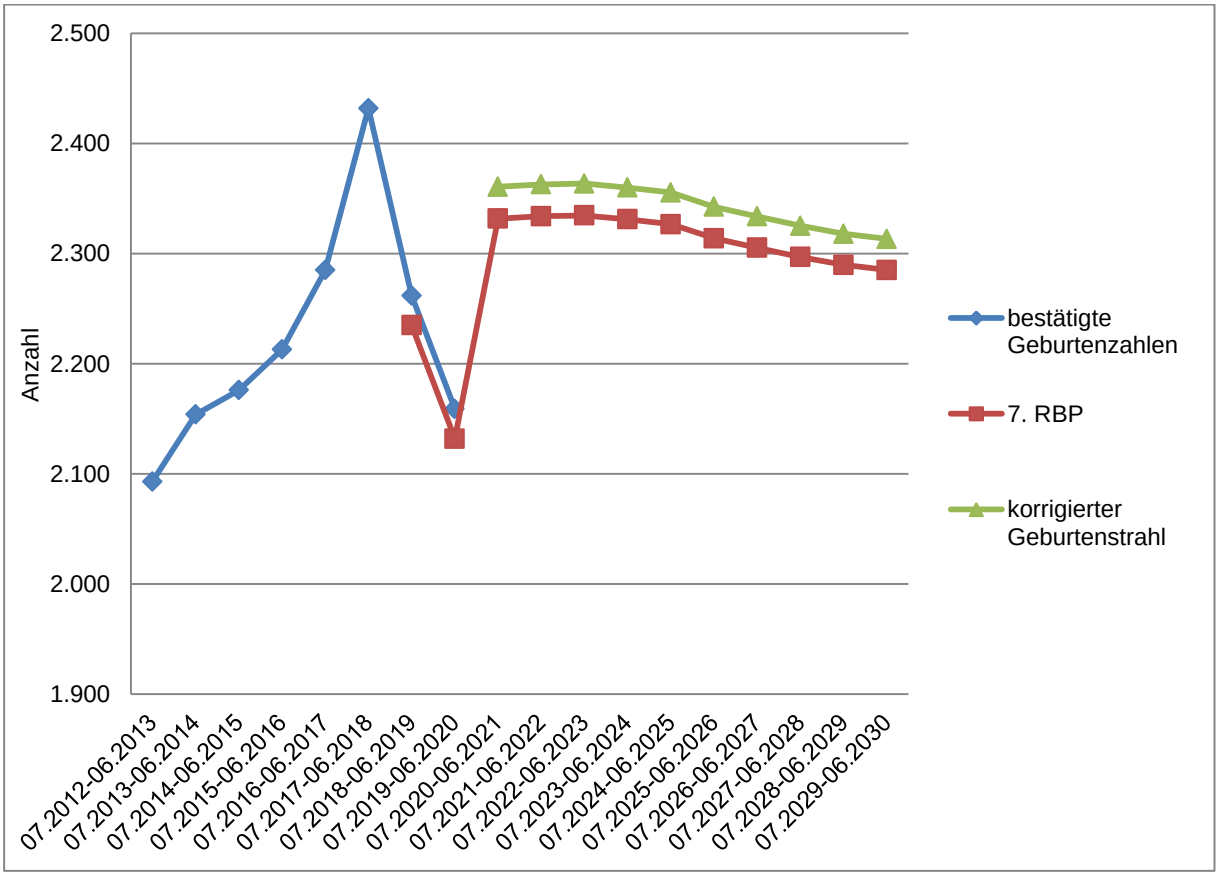


Abbildung 1: Entwicklung der Geburtenzahlen bis 2030

[1] Demzufolge liegt ein Migrationshintergrund vor, wenn die Person mindestens eines der nachfolgenden Merkmale aufweist: (1) nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, (2) nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und zugewandert seit 01.01.1950, (3) eingebürgert, (4) Kind, von dem mindestens ein Elternteil eines der aufgeführten Merkmale erfüllt.

3 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Grundschule

3.1 Grundlegendes zu den Grundschulen

Die Sorgeberechtigten haben in der Stadt Halle (Saale) die Möglichkeit, ihre Kinder eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale), eine Grundschule in freier Trägerschaft oder im Falle eines diagnostizierten Förderbedarfs eine Förderschule im Primarbereich besuchen zu lassen.

Die durchschnittliche Verteilung der eingeschulten Kinder gestaltete sich in den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 folgendermaßen:

85 % besuchten eine kommunale Grundschule
7 % eine Grundschule in freier Trägerschaft und
8 % den Primarbereich an einer Förderschule

Auf der Grundlage des korrigierten Geburtenstrahls und der Bebauungspläne mit Wohnungsbau wird im gesamten Stadtgebiet bis zum Schuljahr 2036/37 von folgenden Einschulungszahlen an kommunalen Grundschulen ausgegangen (siehe Abbildung 2).

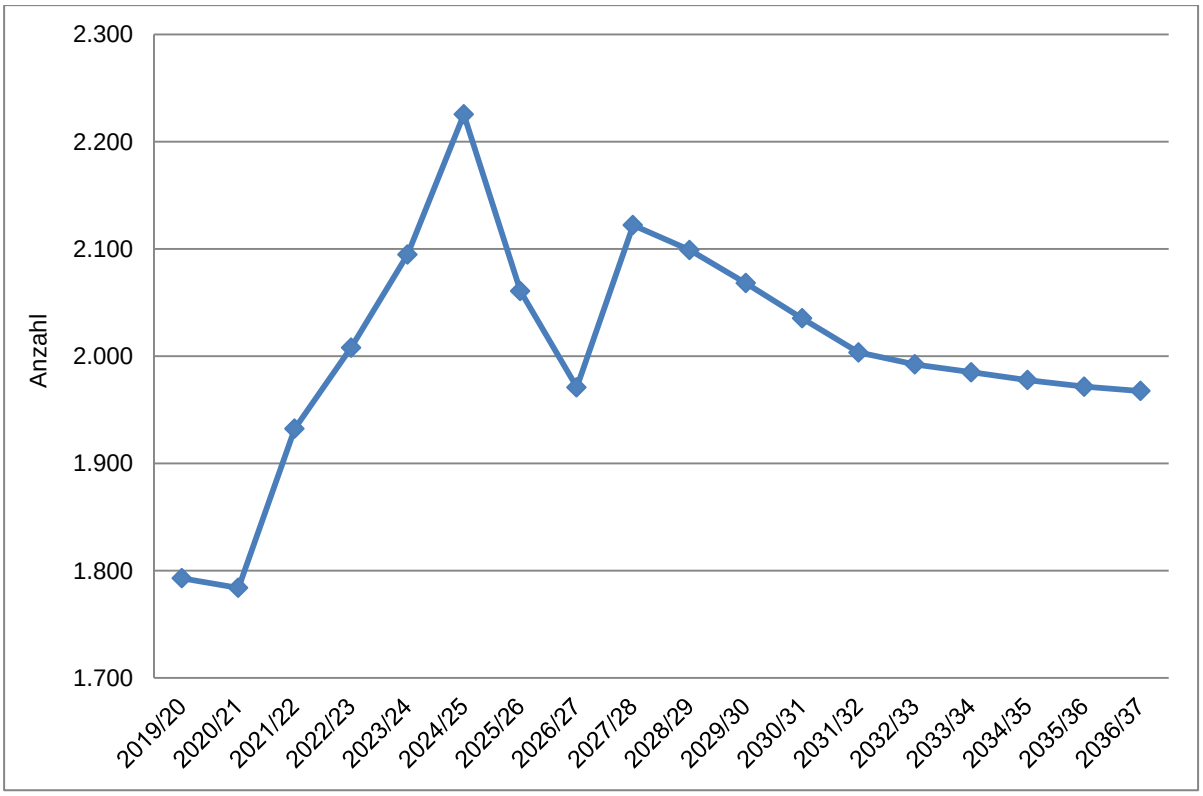


Abbildung 2: Entwicklung der Einschulungszahlen an kommunalen Grundschulen bis 2037

Demnach erreichen die Einschulungszahlen ihren Peak voraussichtlich im Schuljahr 2024/25 und sinken anschließend – bis auf einen Wiederanstieg im Schuljahr 2027/28 – allmählich auf rund 2.000 Einschülerinnen und Einschüler.
Die Zahl der Einschulungen an Grundschulen in freier Trägerschaft betrug zum Schuljahr 2020/21 insgesamt 263 Schülerinnen und Schüler. Damit positionieren sich die Schulen in freier Trägerschaft als ein wichtiger Partner für die Gestaltung eines leistungsfähigen Schulnetzes, da sie neben ihren facettenreichen Bildungsangeboten einen nicht unwesentlichen Anteil der halleschen Grundschülerschaft bei sich unterrichten.
Die Zahl der Einschulungen an Förderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen mit Ausgleichsklassen und an der Sprachheilschule beträgt 97 Schülerinnen und Schüler. Über die Einschulungszahlen in die Unterstufe von Förderschulen für Geistigbehinderte können

keine Aussagen gemacht werden, da die organisatorische Gliederung in sog. Stufen keinen Rückschluss auf einzelne Jahrgänge zulässt.

3.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Schuljahr 2022/23 voraussichtlich 32 kommunale Grundschulen vor, für die im Rahmen der Schulbezirkssatzung jeweils ein Schulbezirk gemäß § 41 SchulG LSA festgelegt ist. Die Gesamtschülerzahl an diesen kommunalen Grundschulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2021) beträgt 7.707 Schülerinnen und Schüler in 370 Klassen.

Gemäß dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 (ISEK) der Stadt Halle (Saale) lässt sich das Stadtgebiet in fünf Teilräume untergliedern. Tabelle 4 stellt die Teilräume mit den dazugehörigen kommunalen Grundschulen dar. Anhand dieser Gliederung lässt sich die Entwicklung der Gesamtschülerzahlen nach Teilräumen folgendermaßen visualisieren (siehe Abbildung 3). Während die Schülerzahlen an kommunalen Grundschulen im Halleschen Osten und Norden prognostisch konstant bleiben, steigen sie mittelfristig bis zum Schuljahr 2026/27 in der Inneren Stadt stark sowie im Halleschen Westen und Süden leicht an.

Tabelle 4: Gliederung des Stadtgebiets in Teilräume

Gliederung des Stadtgebiets nach ISEK	Zugehörige kommunale Grundschule
Innere Stadt	„Albrecht Dürer“ „Am Ludwigsfeld“ Auenschule „August Hermann Francke“ Diesterweg „Gotthold Ephraim Lessing“ Glaucha Johannesschule „Karl Friedrich Friesen“ Neumarkt „Ulrich von Hutten“ Wittekind
Hallescher Norden	Dölau Frohe Zukunft „Hans Christian Andersen“ Heideschule Kröllwitz
Hallescher Osten	Büschdorf Diemitz/Freiimfelde Kanena/Reideburg
Hallescher Süden	Friedenschule Hanoier Straße Radewell Silberwald Südstadt
Hallescher Westen	Am Heiderand am Kirchteich Kastanienallee LILIEN-Grundschule Nietleben „Rosa Luxemburg“ Westliche Neustadt

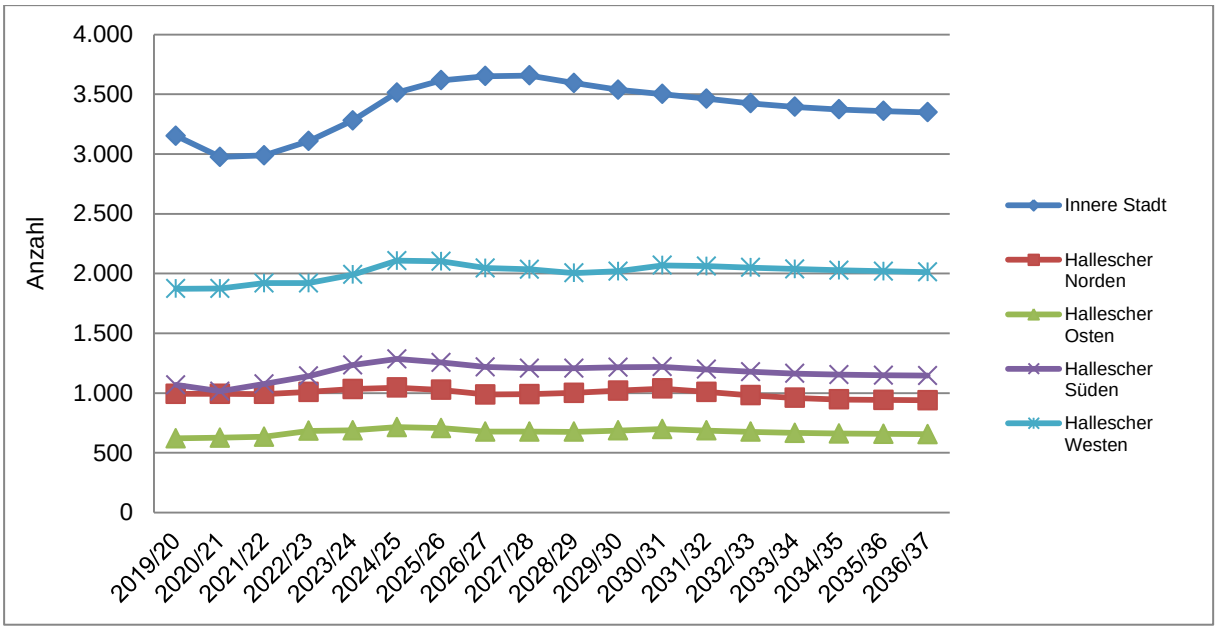


Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtschülerzahlen an kommunalen Grundschulen nach Teilräumen

3.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 8 Abs. 2 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit einer Grundschule an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 30 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 2 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 120 Schülerinnen und Schülern.
Weiterhin regelt § 8 Abs. 2 SEPl-VO 2022, dass im „begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße von Grundschulen […] auf 80 Schüler herabgesetzt werden“ kann. Die Mindestzügigkeit beträgt in diesem Fall einen Zug und die Anfangsklassengröße 20 neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler.

Prognostisch werden die Mindestschulgröße bzw. die Anfangsklassengröße in einem oder mehreren Schuljahren des Planungszeitraums von fünf kommunalen Grundschulen unterschritten. Ihre Schülerzahlentwicklungen werden in Tabelle 5 dargestellt. Alle anderen kommunalen Grundschulen werden über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt.

Tabelle 5: Bestandsgefährdete, kommunale Grundschulen

Schuljahr **Gesamtschülerzahl (Anfangsklasse)**	**2022/23**	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**	**2026/27**
GS Auenschule	127 (37)	120 (27)	129 (39)	132 (29)	124 (29)
GS Dölau	116 (25)	132 (33)	138 (33)	139 (34)	138 (31)
GS Friedenschule	109 (24)	100 (20)	100 (23)	93 (19)	92 (25)
GS Nietleben	97 (18)	109 (25)	103 (26)	93 (19)	92(21)
GS Radewell	99 (20)	105 (31)	116 (33)	108 (25)	115 (28)

Anmerkungen: Farbe Rot = Schulgröße von 80 bzw. Anfangsklassengröße von 20 SuS wird unterschritten und Schule ist nicht mehr bestandsfähig; Farbe Gelb = Mindestschulgröße liegt zwischen 80 und 120 SuS bzw. Anfangsklassengröße liegt zwischen 20 und 30 SuS und für Schule muss ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge gestellt werden; Farbe Grün = Mindestschulgröße von 120 und Anfangsklassengröße von 30 SuS werden erreicht und Schule ist bestandsfähig

3.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Da für die kommunalen Grundschulen der Stadt Halle (Saale) gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA Schulbezirke festgelegt sind, sind die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule zu betrachten. Als Planungsgröße werden 1,2 Unterrichtsräume pro Klasse veranschlagt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Grundschulen

Grundschule	2022/23			2023/24			2024/25			2025/26			2026/27		
	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M
„Albrecht Dürer“	10	21	0	11	21	0	12	21	0	11	21	0	12	21	0
Am Heiderand	15	19	0	16	19	1	16	19	1	17	19	2	16	19	1
am Kirchteich	11	16	0	11	16	0	11	16	0	12	16	0	11	16	0
„Am Ludwigsfeld“	11	21	0	12	21	0	14	21	0	13	21	0	12	21	0
Auenschule	8	18	0	7	18	0	7	18	0	8	18	0	8	18	0
„A.H. Francke“	11	15	0	14	15	2	13	15	2	15	15	3	15	15	3
Büschdorf	11	9	5	10	9	3	9	9	2	10	9	3	9	9	2
Diemitz/Freiimfelde	13	15	1	14	15	2	14	15	2	14	15	2	13	15	1
Diesterweg	11	16	0	12	16	0	14	16	1	13	16	0	13	16	0
Dölau	8	8	2	8	8	2	8	8	2	8	8	2	8	8	2
Friedenschule	6	10	0	5	10	0	5	10	0	5	10	0	6	10	0
Frohe Zukunft	10	20	0	9	20	0	10	20	0	10	20	0	11	20	0
Glaucha	13	20	0	14	20	0	15	20	0	16	20	0	17	20	1
„G. E. Lessing“	14	22	0	15	22	0	16	22	0	17	22	0	17	22	0
Hanoier Straße	15	22	0	16	22	0	16	22	0	14	22	0	15	22	0
„H.C. Andersen“	12	20	0	12	20	0	12	20	0	12	20	0	12	20	0
Heideschule	11	20	0	12	20	0	13	20	0	13	20	0	13	20	0
Johannesschule	16	26	0	16	26	0	17	26	0	17	26	0	17	26	0
Kanena/Reideburg	8	14	0	11	14	0	12	14	1	12	14	1	12	14	1
„K.-F.-Friesen“	8	12	0	8	12	0	9	12	0	10	12	0	9	12	0
Kastanienallee	14	22	0	15	22	0	17	22	0	17	22	0	17	22	0
Kröllwitz	10	15	0	9	15	0	10	15	0	10	15	0	9	15	0
LILIEN-Grundschule	16	21	0	15	21	0	16	21	0	15	21	0	15	21	0
Neumarkt	18	25	0	18	25	0	21	25	1	22	25	2	23	25	3
Nietleben	6	7	1	6	7	1	5	7	0	5	7	0	4	7	0
Radewell	5	11	0	6	11	0	7	11	0	6	11	0	8	11	0
„R. Luxemburg“	12	16	0	13	16	0	16	16	4	16	16	4	15	16	2
Silberwald	10	15	0	10	15	0	12	15	0	12	15	0	12	15	0
Südstadt	16	22	0	17	22	0	19	22	1	19	22	1	18	22	0
„U. v. Hutten“	14	20	0	17	20	1	16	20	0	16	20	0	18	20	2
Westliche Neustadt	20	33	0	21	33	0	22	33	0	20	33	0	21	33	0
Wittekind	13	16	0	13	16	0	15	16	2	14	16	1	13	16	0
Gesamt	**375**	**567**	**9**	**393**	**567**	**12**	**418**	**567**	**15**	**416**	**567**	**17**	**417**	**567**	**16**

Anmerkungen: K = Anzahl aller Klassen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen

3.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Auslastungsanalyse der kommunalen Grundschulen geht hervor, dass für 13 der insgesamt 32 Grundschulen der Raumfaktor von 1,2 Unterrichtsräumen pro Klasse bis zum Ende des Planungszeitraums nicht vorgehalten werden kann. Zusätzlich sind für fünf Grundschulen Maßnahmen zur Sicherung der Bestandsfähigkeit zu ergreifen. Die Planungsansätze für die genannten Herausforderungen werden nachfolgend für jede Schule dargestellt.

3.5.1 Planungsansatz zur Grundschule Am Heiderand

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Am Heiderand kann durch Auslagerung von Horträumen in das angrenzende Schulgebäude der Förderschule Lernzentrum Halle-Neustadt am Standort Carl-Schorlemmer-Ring 62/64 gedeckt werden.

Langfristig dienen die bauliche Herrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 Halle (Saale) und der Umzug der Grundschule „Rosa Luxemburg an diesen Standort dazu, das Schulnetz in Neustadt für die Grundschulen Am Heiderand, Kastanienallee, „Rosa Luxemburg“ und die LILIEN-Grundschule zu entlasten. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 2) beschlossen.

3.5.2 Planungsansatz zur Grundschule Auenschule

Die in Tabelle 5 ausgewiesene Unterschreitung der Anfangsklassengröße der Grundschule Auenschule wird durch eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ behoben und die Bestandsfähigkeit gesichert. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

3.5.3 Planungsansatz zur Grundschule „August Hermann Francke“

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule „August Hermann Francke“ kann durch die geplante Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Neumarkt, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ gedeckt werden. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

Langfristig dient die Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße im Schuljahr 2025/26 dazu, das Schulnetz für die oben genannten Schulen zu entlasten. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.1) beschlossen.

3.5.4 Planungsansatz zur Grundschule Büschdorf

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Büschdorf wird durch einen Erweiterungsbau am Schulstandort gedeckt. Die Fertigstellung ist im Sommer 2023 geplant.

3.5.5 Planungsansatz zur Grundschule Diemitz/Freiimfelde

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Diemitz/Freiimfelde wird durch die Auslagerung der Horträume aus dem Schulgebäude gedeckt. Die Entlastung ist ab dem II. Quartal 2024 geplant.

3.5.6 Planungsansatz zur Grundschule Diesterweg

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Diesterweg kann durch die geplante Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ behoben und die Bestandsfähigkeit gesichert. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

3.5.7 Planungsansatz zur Grundschule Dölau

Für die in Tabelle 5 ausgewiesene Unterschreitung der Anfangsklassengröße der Grundschule Dölau im Schuljahr 2022/23 wird fristgerecht ein Antrag aus Ausnahmegenehmigung beim Landesschulamt gestellt.

Zur Deckung des in Tabelle 6 ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfs an Unterrichtsräumen der Grundschule Dölau ist ein Erweiterungsbau am Schulstandort in Prüfung. Ein Prüfergebnis wird im dritten Quartal 2022 erwartet. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Erweiterungsbau am Schulstandort nicht möglich ist, werden Schulbezirksveränderungen zur Grundschule Heideschule geprüft und deren Umsetzung ab dem Schuljahr 2023/24 fokussiert.

3.5.8 Planungsansatz zur Grundschule Friedenschule

Für die in Tabelle 5 ausgewiesene Unterschreitung der Anfangsklassengröße der Grundschule Friedenschule werden Schulbezirksveränderungen unter Einbezug der umliegenden Grundschulen Radewell, Hanoier Straße und Silberwald geprüft und deren Umsetzung ab dem Schuljahr 2023/24 fokussiert.

3.5.9 Planungsansatz zur Grundschule Glaucha

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Glaucha kann durch die geplante Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ behoben und die Bestandsfähigkeit gesichert. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der

Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

Langfristig dient die Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße im Schuljahr 2025/26 dazu, das Schulnetz für die oben genannten Schulen zu entlasten. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.1) beschlossen.

3.5.10 Planungsansatz zur Grundschule Kanena/Reideburg

Zur Deckung des in Tabelle 6 ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfs an Unterrichtsräumen der Grundschule Kanena/Reideburg sind die Reaktivierung des alten Schulgebäudes am Schulstandort sowie ein Erweiterungsbau am Schulstandort in Prüfung. Ein Prüfergebnis wird im dritten Quartal 2022 erwartet. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Erweiterungsbau am Schulstandort nicht möglich ist, werden Schulbezirksveränderungen unter Einbezug der Grundschulen Büschdorf, Diemitz/Freiimfelde und Kanena/Reideburg geprüft und deren Umsetzung ab dem Schuljahr 2023/24 fokussiert.

3.5.11 Planungsansatz zur Grundschule Kastanienallee

Die Grundschule Kastanienallee ist Teil des Schulerweiterungsbaus am Standort Kastanienallee. Aufgrund der dort beschulten, hohen Anzahl an unterstützungsbedürftigen Kindern und Familien, will sich die Schule zu einer gebundenen Ganztagsschule entwickeln. Diese Bestrebungen wurden im Rahmen der Phase Null berücksichtigt und mit aufgenommen. Die durch den Ausbau zur Ganztagsbetreuung entstehenden zusätzlichen Raumbedarfe sind gemäß Anlage 4 umzusetzen und bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.

3.5.12 Planungsansatz zur Grundschule Neumarkt

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Neumarkt im Schuljahr 2024/25 wird vorerst beobachtet. Besteht der Mehrbedarf auch auf der Grundlage der aktualisierten Hochrechnungen im Jahr 2023 wird eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der umliegenden Grundschulen auf den Weg gebracht, um für das Schuljahr 2024/25 für Entlastung zu sorgen.

Langfristig dient die Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße dazu, das Schulnetz – u.a. für die Grundschule Neumarkt – zu entlasten. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.1) beschlossen.

3.5.13 Planungsansatz zur Grundschule Nietleben

Für die in Tabelle 5 ausgewiesene Unterschreitung der Anfangsklassengröße der Grundschule Nietleben wird fristgerecht ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt gestellt. Die Unterschreitungen der Mindestjahrgangsstärke in den Schuljahre 2022/23 und 2025/26 werden auf der Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen und der Schuljahresanfangsstatistik 2021/22 im ersten Quartal 2022 neu beurteilt und bei bestehendem Bedarf eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen Nietleben und Westliche Neustadt zum Schuljahr 2022/23 eingeleitet.

Die Deckung des in Tabelle 6 ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfs an Unterrichtsräumen der Grundschule Nietleben wird im Rahmen der oben genannten Neubeurteilung berücksichtigt.

3.5.14 Planungsansatz zur Grundschule Radewell

Für die in Tabelle 5 ausgewiesene Unterschreitung der Anfangsklassengröße der Grundschule Radewell wird fristgerecht ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt gestellt.

3.5.15 Planungsansatz zur Grundschule „Rosa Luxemburg“

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule „Rosa Luxemburg“ kann durch Einrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude gemäß § 4 Abs. 1 SEPl-VO 2022 gedeckt werden.

Langfristig ist die bauliche Herrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 Halle (Saale) und der Umzug der Grundschule „Rosa Luxemburg“ an diesen Standort geplant, wodurch das Schulnetz in Neustadt für die Grundschulen Am Heiderand, Kastanienallee, „Rosa Luxemburg“ und die LILIEN-Grundschule entlastet werden kann. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 2) beschlossen.

3.5.16 Planungsansatz zur Grundschule Schimmelstraße

Um die ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfe an Unterrichtsräumen der Grundschulen „August Hermann Francke“, Glaucha und Neumarkt langfristig zu decken, ist für das Schuljahr 2025/26 die Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße geplant. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.1) beschlossen.

Eine Prüfung der Entlastungseffekte einer neuen Grundschule in der Innenstadt wurde im Rahmen dieses Beschlusses als Schulbezirksmodellierung vorgenommen (Stand: 28.03.2018) und wird an dieser Stelle kurz rezitiert:

Folgende Veränderungen wurden für die Modellierung angenommen:

Vom Schulbezirk der Grundschule „Albrecht Dürer“ wurden folgende Straßen zum Schulbezirk der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ geschoben:
- Heinrich-Heine-Straße
- Steffensstraße
- Willy-Lohmann-Straße

Vom Schulbezirk der Grundschule „Albrecht Dürer“ wurde folgende Straßenseite zum Schulbezirk der Grundschule Neumarkt geschoben:
- Ludwig-Wucherer-Straße 28-43

Vom Schulbezirk der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ wurden folgende Straßen zum Schulbezirk der Grundschule Neumarkt geschoben:
- Martha-Brautzsch-Straße
- Puschkinstraße

Die Straßen, die dem Schulbezirk der neuen Grundschule Schimmelstraße zugeschoben wurden, werden in der nachstehenden Tabelle unter Angabe des ursprünglichen Schulbezirks ausgewiesen.

Tabelle 7: Getestetes Straßenverzeichnis für die Schulbezirksmodellierung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (Stand: 28.03.2018)

aus dem SB der GS „A. H. Francke“	aus dem SB der GS Glaucha	aus dem SB der GS „G. E. Lessing“	aus dem SB der GS „K. F. Friesen“	aus dem SB der GS Neumarkt
Brüderstraße	An der Marienkirche	Adam-Kuckhoff-Straße 15-20, 32-34	Adam-Kuckhoff-Straße 1-6, 11-13, 36, 40	August-Bebel-Straße 1-12, 50a-70
Große Steinstraße	Bärgasse	Emil-Abderhalden-Straße	Am Steintor 1-13	Bölbergasse
Großer Sandberg	Dachritzstraße	Gütchenstraße	Anhalter Straße	Emil-Abderhalden Straße 3-9, 30-48
Gustav-Anlauf-straße	Domplatz	Ludwig-Wucherer-Straße 1-5	Augustastraße	Große Schlossgasse
Hansering	Domstraße		Barfüßerstraße	Große Ulrichstraße 16-51
Karzerplan	Flutgasse		Charlottenstraße	Harz 1, 50-52
Kleine Steinstraße	Graseweg		Dorotheenstraße	Jägergasse
Kleiner Sandberg	Große Nikolaistraße		Franzosenweg	Kaulenberg
Kleinschmieden	Große Ulrichstraße		Gottesackerstraße	Kleine Schlossgasse
Leipziger Straße 3-26, 62-105	Hackebornstraße		Große Steinstraße	Kleine Ulrichstraße 3-17, 24a-33
Marktplatz	Kanzleigasse		Große Ulrichstraße	Mühlberg
Neunhäuser	Kleine Klausstraße		Johann-Andreas-Segner-Straße	Mühlgasse
Rathausstraße	Kleine Marktstraße		Joliot-Curie-Platz	Neumarktstraße
	Kleine Ulrichstraße		Kindlebengasse	Scharrenstraße
	Kühler Brunnen		Leipziger Straße	Schlossberg
	Oleariusstraße 1-5, 11-13		Luckengasse	Spiegelstraße
	Salzstraße		Ludwig-Stur-Straße	Universitätsplatz
	Salzgrafenstraße		Luisenstraße	Universitätsring
	Talamtstraße		Magdeburger Straße 2-38 (g.)	Unterberg
			Marienstraße	Weidenplan
			Marthastraße	
			Martinstraße	
			Mittelstraße	
			Parkstraße	
			Röserstraße	
			Schimmelstraße	
			Schulstraße	
			Straße des Opfer des Faschismus	
			Töpferplan	
			Wilhelm-Külz-Straße	
			Zinksgartenstraße	

Die modellierte Schulbezirksveränderung lässt sich anhand der Abbildungen 4 (vor der Schulbezirksveränderung) und 5 (nach der Schulbezirksveränderung) veranschaulichen:

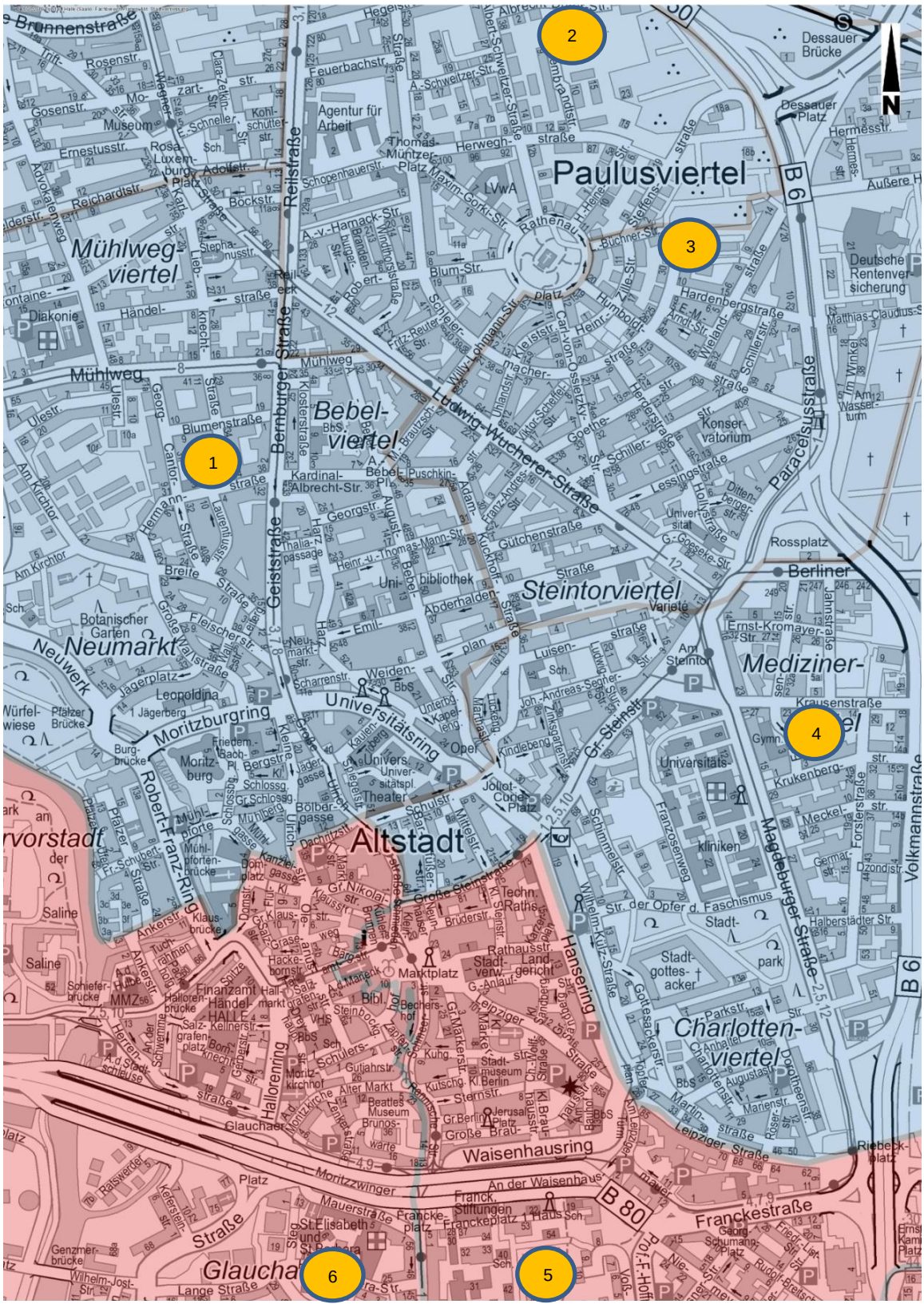
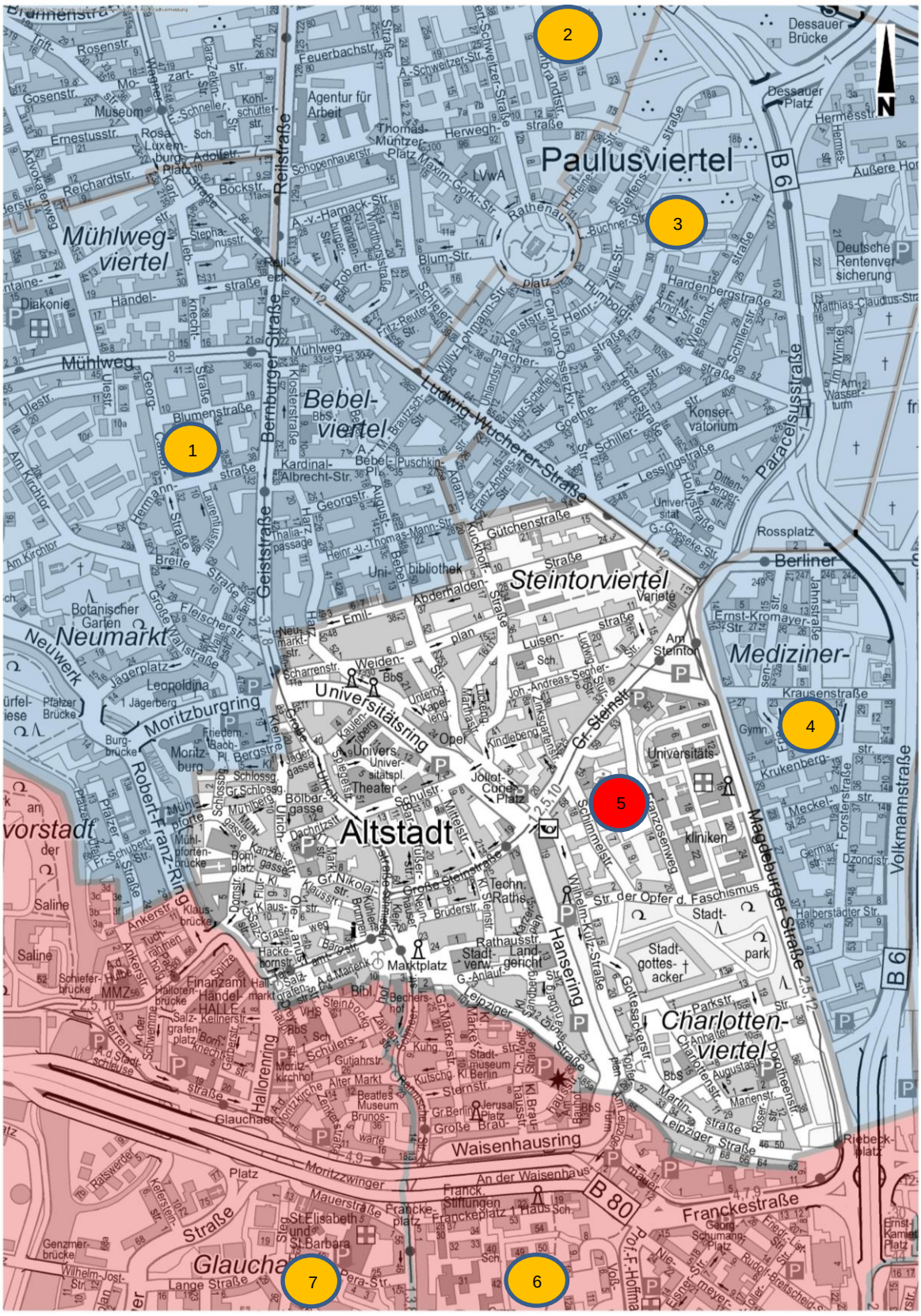


Abbildung 4: Kartenausschnitt der Modellrechnung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (vorher)

Anmerkungen: 1 = GS Neumarkt; 2 = GS „Albrecht Dürer“, 3 = GS „G. E. Lessing“, 4 = GS „K. F. Friesen“, 5 = GS „A. H. Francke“, 6 = GS Glaucha.


1
2
3
4
5
6
7
Paulusviertel
Bebel-viertel
Mühlweg-viertel
Steintorviertel
Mediziner-
Neumarkt
Altstadt
Charlotten-viertel
Glaucha
Vorstadt
Ludwig-Wucherer-Straße
Geiststraße
Bernburger Straße
Reilstraße
Moritzburgring
Universitätsring
Robert-Franz-Ring
Hansering
Waisenhausring
Moritzzwinger
Magdeburger Straße
Franckestraße
Paracelsusstraße
Volkmannstraße
Dessauer Brücke
Dessauer Platz
Berliner
Rossplatz
Marktplatz
Universitätskliniken
Deutsche Rentenversicherung
Botanischer Garten
Diakonie
Agentur für Arbeit
Konservatorium
Variete
Am Steintor
Stadtgottesacker
Stadtpark
Riebeckplatz
Hallorenring
Leipziger Straße
Franckeplatz
Franckesche Stiftungen
St. Elisabeth und St. Barbara
Beatles Museum
Stadtmuseum Berlin
Gerichtshof
Rathaus
Stadtverw.
Landgericht
Finanzamt
Halloren
Salzgrafenplatz
Moritzkirchhof
Dom
Domplatz
Leopoldina
Jägerplatz
Jägerberg
Moritzburg
Schloss
Gr. Schlossg.
Mühlpforte
Mühlpfortenbrücke
Klausbrücke
Ankerstr.
Tuchrahmen
Saline
Schieferbrücke
MMZ
Halle
Händelhalle
Händelmarkt
Salzgrafenplatz
Kellnerstr.
Gutjahrstr.
Alter Markt
Sternstr.
Gr. Berlinerstr.
Große Brauhausstr.
Jerusalemplatz
Kl. Brauhausstr.
Gr. Markerstr.
Kl. Markerstr.
Leipziger Straße
Gr. Steinstr.
Kl. Steinstr.
Gr. Nikolaistr.
Kl. Nikolaistr.
Brüderstr.
Gr. Klausstr.
Kl. Klausstr.
Gr. Sandtstr.
Kl. Sandtstr.
Dachrstädtstr.
Ulrichgasse
Böllergasse
Schulstr.
Mittelstr.
Jüdenstr.
Gr. Ulrichstr.
Kl. Ulrichstr.
Gr. Märkerstr.
Kl. Märkerstr.
Gr. Brunnenstr.
Kl. Brunnenstr.
Gr. Diesdorfer Str.
Kl. Diesdorfer Str.
Gr. Münzstr.
Kl. Münzstr.
Gr. Schulstr.
Kl. Schulstr.
Gr. Sandtstr.
Kl. Sandt

3.5.17 Planungsansatz zur Grundschule Südstadt

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule Südstadt kann durch die geplante Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ gedeckt werden. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

3.5.18 Planungsansatz zur Grundschule „Ulrich von Hutten“

Der in Tabelle 6 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule „Ulrich von Hutten“ kann durch die geplante Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Südstadt und „Ulrich von Hutten“ gedeckt werden. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 1b) beschlossen und soll im Rahmen der achten Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) (VII/2021/02937) umgesetzt werden (Stand: November 2021).

3.5.19 Planungsansatz zur Grundschule Wittekind

Zur Deckung des in Tabelle 6 ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfs an Unterrichtsräumen der Grundschule Wittekind werden im Jahr 2023 auf der Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen und der Schuljahresanfangsstatistik neu beurteilt und bei bestehendem Bedarf eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Albrecht Dürer“, „Hans Christian Andersen“, Kröllwitz, Neumarkt, und Wittekind zum Schuljahr 2024/25 eingeleitet.

3.5.20 Zusammenfassung der Planungsansätze für kommunale Grundschulen

Zusammenfassend lassen sich die Planungsansätze für kommunale Grundschulen folgendermaßen darstellen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Zusammenfassung der Planungsansätze für kommunale Grundschulen

Grundschule	Mittelfristiger Planungsansatz	Langfristiger Planungsansatz
Am Heiderand	Auslagerung von Horträumen in das angrenzende Schulgebäude der Förderschule Lernzentrum Halle-Neustadt	Schulbezirksveränderungen nach Umzug der Grundschule „Rosa Luxemburg“ an den Schulstandort Trakehnerstraße 1, 06124
Auenschule	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	---
„A. H. Francke“	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	Schulbezirksveränderungen nach Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße im Schuljahr 2025/26
Büschdorf	Erweiterungsbau am Schulstandort mit Fertigstellung ab Schuljahr 2023/24	---
Diemitz/Freiimfelde	Auslagerung der Horträume zum im II. Quartal 2024	---
Diesterweg	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	---
Dölau	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Anfangsklassen im Schuljahr 2022/23 Erweiterungsbau am Schulstandort bzw. Schulbezirksveränderungen ab Schuljahr 2023/24	---
Friedenschule	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2023/24	---
Glaucha	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	Schulbezirksveränderungen nach Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße im Schuljahr 2025/26
Kanena/Reideburg	Reaktivierung des alten Schulgebäudes am Schulstandort oder Erweiterungsbau am Schulstandort bzw. Schulbezirksveränderungen ab Schuljahr 2023/24	---
Kastanienallee	Entwicklung zur gebundenen Ganztagsschule	
Neumarkt	Beobachtung der Schülerzahlentwicklung und ggf. Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke für Schuljahr 2024/25	Schulbezirksveränderungen nach Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße im Schuljahr 2025/26
Nietleben	Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge ab Schuljahr 2022/23 Beobachtung der Schülerzahlentwicklung und ggf. Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke für Schuljahre 2022/23 und 2025/26	---
Radewell	Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge ab Schuljahr 2022/23	---
„R. Luxemburg“	Einrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 als Nebengebäude ab dem Schuljahr 2023/24	Bauliche Herrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 und Umzug der Grundschule an diesen Standort
Schimmelstraße	Eröffnung am Standort Schimmelstraße 13-15 zum Schuljahr 2025/26 und Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke	---
Südstadt	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	---
„U. v. Hutten“	Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke ab Schuljahr 2022/23	---
Wittekind	Beobachtung der Schülerzahlentwicklung und ggf. Schulbezirksveränderungen unter Einbezug angrenzender Grundschulbezirke zum Schuljahr 2024/25	---

4 Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen

4.1 Grundlegendes zu weiterführenden Schulen

Nach Beendigung der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen führen Schülerinnen und Schüler ihre schulische Ausbildung an einer weiterführenden Schule fort. Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 SchulG LSA haben die Sorgeberechtigten die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgängen.

In der Stadt Halle (Saale) stehen den Sorgeberechtigten folgende Schulformen zur Auswahl:

- Sekundarschule
- Gemeinschaftsschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Förderschule

Als Bildungsgänge stehen zur Verfügung:

- der Sekundarschulbildungsgang (mit späterer Unterteilung in Hauptschul- und Realschulbildungsgang)
- der Gymnasialbildungsgang
- der Bildungsgang Förderschule (differenziert nach Förderschwerpunkten)

Neben den kommunalen weiterführenden Schulen sind in der Stadt Halle (Saale) auch weiterführende Schulen in freier Trägerschaft bzw. in Landesträgerschaft ansässig. Diese sind für die Stadt Halle (Saale) ein wichtiger Partner für die Gestaltung eines leistungsfähigen Schulnetzes, da sie neben ihren facettenreichen Bildungsangeboten einen nicht unwesentlichen Anteil der halleschen Schülerschaft bei sich unterrichten. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SchulG LSA sind sie ebenfalls im Schulentwicklungsplan darzustellen (Kapitel 8).

Die durchschnittliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus Halle (Saale) nach Abschluss der 4. Klasse gestaltete sich in den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 folgendermaßen:

10 % besuchten eine kommunale Sekundarschule
13 % besuchten eine kommunale Gemeinschaftsschule
22 % besuchten eine kommunale Gesamtschule
24 % besuchten ein kommunales Gymnasium
5 % besuchten eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
17 % besuchten eine Schule in freier Trägerschaft

Demnach besuchen ca. 69 % der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 eine kommunale Sekundar-, Gemeinschafts- oder Gesamtschulen oder ein Gymnasium. Rund 22 % besuchen eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt oder eine Schule in freier Trägerschaft. Die übrigen 9 % verteilen sich auf Förderschulen mit 6 % und Landesbildungszentren mit 3 %.

Im Vergleich zur Vorjahresprognose fällt darüber hinaus auf, dass die prognostizierte Anzahl an Erstwünschen für weiterführende kommunale Schulen gesunken ist. Der Hintergrund ist folgender: Die Zahl der prognostizierten Grundschulabsolvent/-innen ist im Betrachtungszeitraum zwischen 2021/22 und 2031/32 um 1478 Kinder gesunken. Dies entspricht einem Mittelwert von 134 Kindern pro Schuljahr und führt dazu, dass die Anwahl an allen weiterführenden Schulen sinkt. Ursächlich dafür ist zum einen ein Rückgang in den vorliegenden und vorhergesagten Geburtenzahlen um insgesamt 242 Kinder (Mittelwert: 22

Kinder pro Schuljahr). Zum anderen ist ein Rückgang der Übergangsquoten um insgesamt 6,3 % in allen Jahrgängen der Grundschule zu verzeichnen. Zu welchen Anteilen sich dieser Wert aus Wiederholer/-innen und Schulformwechsler/-innen zusammensetzt, kann nicht bestimmt werden. Ebenso sind Sondereffekte durch die Pandemie nicht identifizierbar.

4.2 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Sekundarschule

4.2.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum drei kommunale Sekundarschulen vor, für die im Rahmen der Schulbezirkssatzung jeweils ein Schulbezirk gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA festgelegt ist. Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Zuordnung der Grundschulbezirke zu den vorhandenen Sekundarschulen im Schuljahr 2020/21.

Tabelle 9: Zuordnung der Grundschulbezirke zu Sekundarschulen zum Schuljahr 2020/21

Sekundarschule	Zugehörige Grundschulen
Am Fliederweg	Am Heiderand[2] am Kirchteich[2] „Am Ludwigsfeld" Auenschule „August Hermann Francke" Diesterweg Dölau[2] Glaucha Johannesschule Kastanienallee[2] LILIEN-Grundschule[2] Nietleben[2] „Rosa Luxemburg"[2] Südstadt „Ulrich von Hutten" Westliche Neustadt[2]
Halle-Süd	Friedenschule Hanoier Straße Radewell Silberwald
„Johann Christian Reil“	„Albrecht Dürer" Büschdorf Diemitz/Freiimfelde Frohe Zukunft „Gotthold Ephraim Lessing" „Hans Christian Andersen" Heideschule Kanena/Reideburg „Karl-Friedrich-Friesen" Kröllwitz Neumarkt Wittekind

Die Gesamtschülerzahl an den drei kommunalen Sekundarschulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2021) beträgt 1.547 Schülerinnen und Schüler in 72 Klassen. Davon besuchen 187 Schülerinnen und Schüler den Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, der

[2] Die markierten Grundschulbezirke sind mit den nachfolgend genannten Jahrgangsstufen in den entsprechenden Schuljahren noch der Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ zugeordnet. Schuljahr 2020/21 → Jahrgangsstufen 8 bis 10, Schuljahr 2021/22 → Jahrgangsstufen 9 bis 10, Schuljahr 2022/23 → Jahrgangsstufe 10. Eine straßengenaue Zuordnung findet sich in Anlage 1 zum Stadtratsbeschluss VII/2020/01563 - Siebte Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung

auf die Erlangung des Hauptschulabschlusses gerichtet ist, und 42 das Produktive Lernen.[3]

Die Betrachtung des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Sekundarschule (siehe Tabelle 10) zeigt, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Anwahlverfahrens als Erstwunsch eine kommunale Sekundarschule angeben im Verlauf des Verfahrens ansteigt und zum Schuljahresbeginn ihren Höchstwert erreicht. Die tatsächliche Schülerzahl zum Schuljahresbeginn liegt um ca. 100 % über der Anzahl der gemeldeten Erstwünsche. Das kann mit dem strategischen Wahlverhalten der Sorgeberechtigten zusammenhängen, die eine Schule mit Kapazitätsgrenze im Erstwunsch wählen, da ihren Kindern gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA ein Platz an einer kommunalen Sekundarschule aufgrund der definierten Schulbezirke auch ohne Anwahl im Rahmen des Erstwunsches sicher ist.

Tabelle 10: Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Sekundarschule (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

Schuljahr	Anzahl der Erstwunsch	Schülerzahl	
		Endstand nach Auswahl	Schuljahres-beginn
2019/20	109	210	217
2020/21	106	199	227
2021/22	125	226	251
2022/23	123	223	248
2023/24	118	214	237
2024/25	121	219	244
2025/26	127	231	257
2026/27	130	236	262
2027/28	134	244	271
2028/29	141	256	284
2029/30	132	239	266
2030/31	126	230	255
2031/32	136	246	274
2032/33	137	248	276
2033/34	136	248	275
2034/35	134	244	271
2035/36	132	239	266
2036/37	131	238	264

4.2.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 10 Abs. 1 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit einer Sekundarschule an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 40 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 2 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 240 Schülerinnen und Schülern.

Prognostisch wird die vorgeschriebene Mindestschulgröße in allen Schuljahren des Planungszeitraums von den drei kommunalen Sekundarschulen erreicht. Sie werden deshalb über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass mit der Eröffnung weiterer Züge an kommunalen Gesamtschulen die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Anfangsklassen der kommunalen Sekundarschulen sinken wird. Das Ausmaß dieses Rückgangs kann jedoch

[3] Produktives Lernen wird auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung wie folgt definiert: „Ziel des ‚Produktiven Lernens in Schule und Betrieb' ist es, abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler durch einen methodischen Zugang zur Bildung, der theoretischen Unterricht mit einem hohen Anteil praktischer Wissensaneignung verbindet, umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses zu befähigen und sie beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu unterstützen." (Quelle: Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (o. J.): S Produktives Lernen in Sachsen-Anhalt. URL: https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/produktives-lernen/ [13.07.2021]).

nicht prognostiziert werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die eine kommunale Sekundarschule als Erstwunsch angegeben haben aus Gründen wie bspw. der Wohnortnähe bestehen bleibt. Dieser Anteil umfasst rund 130 Schülerinnen und Schüler. Da eine Sekundarschule in den Anfangsklassen mindestens 40 neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler aufweisen muss und das Stadtgebiet drei Sekundarschulen vorhält, entspricht die Mindestschülerzahl insgesamt 120 Schülerinnen und Schüler. Vor diesem Hintergrund kann vorerst von einer Bestandsfähigkeit aller drei Sekundarschulen ausgegangen werden.

4.2.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die kommunalen Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) sind Schulbezirke gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA festgelegt. Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule berücksichtigen deshalb die prognostizierte Klassenzahl pro Schuljahr des mittelfristigen Planungszeitraums und setzen sie ins Verhältnis zum Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Sekundarschulen

Sekundarschule	2022/23			2023/24			2024/25			2025/26			2026/27		
	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M
Am Fliederweg	22	31	2	23	31	4	23	31	4	24	31	5	24	31	5
Halle-Süd	23	30	5	23	34	1	23	34	1	24	34	2	25	34	4
„J. C. Reil“	31	39	8	31	39	8	34	39	12	34	39	12	34	39	12
Gesamt	**76**	**100**	**15**	**77**	**100**	**13**	**80**	**100**	**17**	**82**	**100**	**19**	**83**	**100**	**21**

Anmerkungen: K = Anzahl aller Klassen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen

4.2.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Auslastungsanalyse der kommunalen Sekundarschulen geht hervor, dass für alle drei Schulen der Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse bis zum Ende des Planungszeitraums nicht vorgehalten werden kann.

Die in Tabelle 11 ausgewiesenen mittelfristigen Mehrbedarfe an Unterrichtsräumen entstehen zusätzlich zu den bereits beschlossenen und zum Teil auch umgesetzten Entlastungsmaßnahmen:

a) Für die Sekundarschule Am Fliederweg wird ergänzend zu den baulichen Maßnahmen am Schulstandort ein Anbau erfolgen, der der Schule vier weitere Unterrichtsräume, einen Mehrzweckraum und diverse Vorbereitungsräume schafft. Der Anbau wird voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2022/23 genutzt werden können und ist bereits in Tabelle 11 rechnerisch berücksichtigt.
b) Für die Sekundarschule Halle-Süd kann der ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf durch die Auslagerung der Unterrichtsräume für die Schülerinnen und Schüler im Produktiven Lernen in das Vorderhaus am Standort Regensburger Straße 35, 06132 Halle (Saale) reduziert werden. Die genannten Räumlichkeiten stehen nach Abschluss der Nutzung als Ausweichstandort voraussichtlich ab dem Schuljahr 2023/24 zur Verfügung und sind bereits in Tabelle 11 rechnerisch berücksichtigt. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930–Punkt 2.5) beschlossen.
c) Für die Sekundarschule „Johann Christian Reil“ wurde zum Schuljahr 2019/20 am Standort Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) eine befristete Außenstelle eingerichtet, die der Schule zehn weitere Unterrichtsräumen zur Verfügung stellt. Diese Anzahl ist

in Tabelle 11 bereits rechnerisch berücksichtigt. Das genannte Vorhaben gründet auf den Beschluss zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.7).

Dass trotz der genannten Entlastungsmaßnahmen der Bedarf an zusätzlichen Unterrichtsräumen im Planungszeitraum so hoch ist, liegt darin begründet, dass die kommunalen Sekundarschulen aufgrund der festgelegten Schulbezirke alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen. Darunter zählt u.a. auch ein Großteil derjenigen, die an den kommunalen Gesamtschulen aufgrund ihrer Kapazitätsbeschränkungen keinen Schulplatz erhalten haben.

Als weitere Entlastungsmaßnahme wurde die Eröffnung der Sekundarschule Ottostraße am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) zum Schuljahr 2023/24 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort vorgesehen. Das genannte Vorhaben wurde im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930– Punkt 2.6) beschlossen. Angesichts des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten wird jedoch deutlich, dass der Fokus hier auf den Schulformen Gesamtschule und Gymnasium liegt. Die Nachfrage an Sekundarschulplätzen ist demgegenüber marginal und kann die Eröffnung einer weiteren Sekundarschule nicht ausreichend begründen. Deshalb soll im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen (VII/2021/02936) beschlossen werden, die geplante Sekundarschule Ottostraße nicht zu eröffnen (Stand: November 2021). Das Ziel muss es stattdessen sein, die Schulplatzkapazitäten an kommunalen Gesamtschulen und Gymnasien im Planungszeitraum zu erhöhen, um die räumliche Überlastung an den kommunalen Sekundarschulen zu reduzieren.

4.3 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gemeinschaftsschule

4.3.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum drei kommunale Gemeinschaftsschulen vor, für die im Rahmen der Aufnahmesatzung jeweils Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt sind. Die noch bis zum Schuljahr 2026/27 aufwachsende Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ hält eine eigene gymnasiale Oberstufe vor, die ab dem Schuljahr 2024/25 mit der ersten Einführungsphase eröffnet wird.

Im Detail regelt § 2 der Aufnahmesatzung die Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 an kommunalen Gemeinschaftsschulen wie folgt:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 3 Klassen / 84 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 Klassen / 140 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule Kastanienallee 3 Klassen / 84 Schülerinnen und Schüler

Die Gesamtschülerzahl an den drei kommunalen Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 1.626 Schülerinnen und Schüler in 70 Klassen. Davon besuchen 81 Schülerinnen und Schüler den Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, der auf die Erlangung des Hauptschulabschlusses gerichtet ist, und 89 das Produktive Lernen.[4]

Die Betrachtung des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Gemeinschaftsschule (siehe Tabelle 12) zeigt, dass die Anzahl der Erstwünsche weitaus geringer ist als die Anzahl der vorhandenen Schulplätze. Da es im Gegensatz zu den kommunalen Sekundarschulen in dieser Schulform keine Schulplatzgarantie durch festgelegte Schulbezirke gibt, verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Präferenzen der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer weiterführenden Schule auf anderen Schulformen liegen. Wie in den nachfolgenden Abschnitten gezeigt wird, liegt der Fokus auf Gesamtschulen und Gymnasien.

Tabelle 12: Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Gemeinschaftsschule (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

Schuljahr	Erstwunsch	Kapazitätsgrenze	Differenz
2019/20	212	308	96
2020/21	217	308	91
2021/22	222	308	86
2022/23	218	308	90
2023/24	209	308	99
2024/25	215	308	93
2025/26	226	308	82
2026/27	231	308	77
2027/28	238	308	70
2028/29	250	308	58
2029/30	234	308	74
2030/31	225	308	83
2031/32	241	308	67
2032/33	243	308	65
2033/34	242	308	66
2034/35	239	308	69
2035/36	234	308	74
2036/37	233	308	75

[4] Die Definition von Produktiven Lernen findet sich im Abschnitt 4.2.1.

4.3.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 11 Abs. 1 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 40 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 2 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 240 Schülerinnen und Schülern. Für Gemeinschaftsschule mit eigener gymnasialer Oberstufe gelten gemäß § 11 Abs. 3 SEPl-VO 2022: (1) eine Anfangsklassengröße von 50 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 2 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 300 Schülerinnen und Schülern.

Prognostisch wird die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I in allen Schuljahren des Planungszeitraums von den drei kommunalen Gemeinschaftsschulen erreicht. Sie werden deshalb über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt.

Gemäß § 11 Abs. 4 SEPl-VO 2022 ist für die Bestandsfähigkeit einer Gemeinschaftsschule in der Sekundarstufe II eine Zieljahrgangsstärke von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern notwendig. Liegen hinreichende Gründe vor, die für eine Sicherung der Daseinsvorsorge sprechen, kann die Zieljahrgangsstärke auf 50 Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Sollte diese Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht werden, muss der entsprechende Jahrgang gemäß § 11 Abs. 5 SEPl-VO 2022 in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden.

Zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ liegen bislang keine Erfahrungswerte für diese Schulform vor. zieht man allerdings die stadtweiten durchschnittlichen Übergangsquoten in der Sekundarstufe II an Integrierten Gesamtschulen heran, ist davon auszugehen, dass in der Sekundarstufe II die vorgeschriebene Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern gemäß § 11 Abs. 4 SEPl-VO 2022 nicht erreicht wird. In diesem Fall wäre eine eigene gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ nicht darstellbar und es müssten Alternativen (dauerhafte Kooperation oder Umwandlung in eine andere Schulform) geprüft werden. Die Beurteilung eventueller Handlungserfordernisse erfolgt zum Schuljahr 2024/25 – dem Schuljahr der Eröffnung der ersten Einführungsphase.

4.3.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die kommunalen Gemeinschaftsschulen der Stadt Halle (Saale) sind Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt. Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule berücksichtigen deshalb die festgelegte Zügigkeit und die Anzahl der Jahrgänge und setzen diese Aspekte ins Verhältnis zum Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse (siehe Tabelle 13).
Trotz der vergleichsweise geringen Anwahl dieser Schulform durch die Sorgeberechtigten ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass die zur Verfügung gestellten Kapazitäten nahezu ausgeschöpft werden. Grund dafür ist der Mangel an Schulplätzen in der Schulform Gesamtschule. Da hier gegenwärtig noch nicht ausreichend Schulplätze zur Verfügung stehen, entscheidet sich ein nicht unwesentlicher Anteil der Schülerinnen und Schüler, die im Losverfahren der kommunalen Gesamtschulen keinen Platz erhalten haben, für einen Schulplatz an einer kommunalen Gemeinschaftsschule.

Tabelle 13: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gemeinschaftsschulen

Gemeinschaftsschule	Sek I			Sek II					
	Z	J	K	Z	J	K	GK	U	M
"A. H. Francke"	3	6	18	0	0	0	18	25	2
"Heinrich Heine"	5	6	30	2	3	6	36	40	14
Kastanienallee	4	6	24	0	0	0	24	30	6
Gesamt	**12**	**18**	**72**	**2**	**3**	**6**	**78**	**95**	**22**

Anmerkungen: GK = Gesamtklassenzahl, J = Anzahl der Jahrgänge, K = Anzahl aller Klassen, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, Z = Zügigkeit
Für die Gemeinschaftsschule Kastanienallee wurde eine Vier-Zügigkeit bei gleichbleibender Kapazität von 84 Schülerinnen und Schülern angenommen. Das ermöglicht der Schule, aufgrund der erhöhten Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund kleinere Klassen zu bilden und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit zu sichern.

4.3.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Auslastungsanalyse der kommunalen Gemeinschaftsschulen geht hervor, dass für zwei der drei Schulen der Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse nicht vorgehalten werden kann.

Für die Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ sind Erweiterungsmaßnahmen am Schulstandort Franckeplatz 1, Haus 49, 06110 Halle (Saale) nicht möglich. Eine Reduzierung der Zügigkeit von drei Zügen auf alternierend zwei und drei Züge ist aufgrund des hohen Schüleraufkommens an weiterführenden Schulen und den begrenzten Kapazitäten an kommunalen Gesamtschulen im Planungszeitraum voraussichtlich nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden die geplanten Kapazitätserweiterungen an kommunalen Gesamtschulen noch dringender, um eine Veränderung der Zügigkeit an der Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ anzugehen.

In Bezug auf die Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ bewirkt der ausgewiesene räumliche Mehrbedarf keine weitere Handlungserfordernis, da die Schule im Rahmen ihres Umwandlungskonzeptes versicherte, dass „sowohl Größe des Schulhauses als auch der sehr gute bauliche Zustand als PPP-Objekt … künftig keine zusätzlichen baulichen Ressourcen zur Umsetzung des Konzepts“ fordern würden (Beschluss VI/2017/03411, Anlage 2, Seite 24). Davon unbenommen ist die zusätzliche Unterrichtsausstattung im Bereich der gymnasialen Oberstufe, die ab dem Schuljahr 2024/25 bereitzustellen ist.

In Bezug auf die Gemeinschaftsschule Kastanienallee wurde die Stadtverwaltung im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 4) damit beauftragt, bis zum II. Quartal 2021 Lösungen für den gestiegenen Raumbedarf (siehe Tabelle 13) zu entwickeln.
Ausgangspunkt war u.a. der gestiegene Raumbedarf der Gemeinschaftsschule Kastanienallee, deren Zügigkeit aufgrund intensiverer Betreuungsaufgaben bei gleichbleibender Aufnahme von 84 Schülerinnen und Schülern von drei auf vier Züge erhöht wurde. Im Zeitraum von September 2020 bis September 2021 wurden die konzeptionellen Grundlagen des Schulerweiterungsbaus am Standort Kastanienallee im Rahmen der Phase Null geschaffen. Mit dem Beschlusspunkt 3 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen (VII/2021/02936) – wird die Stadtverwaltung beauftragt, den Schulerweiterungsbau gemäß Anlage 4 und 5 umzusetzen und dessen Fertigstellung bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.

4.4 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gesamtschule

4.4.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum fünf kommunale Gesamtschulen vor, für die im Rahmen der Aufnahmesatzung jeweils Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt sind.

Im Detail regelt § 3 der Aufnahmesatzung die Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 an kommunalen Gesamtschulen wie folgt:

IGS.Halle Am Steintor		4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“	Sekundarschulteil	2 Klassen / 56 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialteil	2 Klassen / 56 Schülerinnen und Schüler
KGS „Wilhelm v. Humboldt“	Sekundarschulteil	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialteil	3 Klassen / 84 Schülerinnen und Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“		4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
Dritte IGS		4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler

Die Gesamtschülerzahl an den fünf kommunalen Gesamtschulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 3.052 Schülerinnen und Schüler in 105 Klassen. Davon besuchen 65 Schülerinnen und Schüler den Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, der auf die Erlangung des Hauptschulabschlusses gerichtet ist, und 9 das Produktive Lernen.[5]
An den zwei Kooperativen Gesamtschulen werden 1.639 Schülerinnen und Schüler in 74 Klassen und an den drei Integrierten Gesamtschulen 1.413 Schülerinnen und Schüler in 56 Klassen beschult. Das Schülerverhältnis zwischen beiden Gesamtschulformen beträgt somit 54:46 % (KGS:IGS).

Die Betrachtung des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer kommunalen Gesamtschule zeigt, dass die Präferenzen der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer weiterführenden Schule auf der Schulform Gesamtschule – und wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird auch auf der Schulform Gymnasium – liegen.

Die hohe Anzahl fehlendender Schulplätze in der Schulform Gesamtschule lieferte die Grundlage für den Stadtratsbeschluss zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 3). Hiermit wurde die Stadtverwaltung beauftragt, Kapazitäten für den gestiegenen Bedarf an Integrierten Gesamtschulen bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen. Als Maßnahmen wurden verfolgt:

a) die Schaffung von Schulplätzen an der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge)
b) die Schaffung von Schulplätzen an der Dritten Integrierten Gesamtschule im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge).
c) die Eröffnung einer vierten Integrierten Gesamtschule mit fünf Zügen am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale).

[5] Die Definition von Produktiven Lernen findet sich im Abschnitt 4.2.1.

Die Prüfung der Umsetzbarkeit der genannten Maßnahmen ergab jedoch folgendes:

a) Bauliche Erweiterungsmaßnahmen sind am Schulstandort Ingolstädter Straße 33, 06128 Halle (Saale) nach Prüfung durch den Fachbereich Immobilien nicht umsetzbar. Die geplante Erweiterung der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ kann allerdings durch die Mitnutzung des Schulgebäudes am Standort Rigaer Straße 1a, 06128 Halle (Saale) realisiert werden. Beide Schulgebäude liegen per Luftlinie ca. 120 m voneinander entfernt – gemessen an der Entfernung zwischen den beiden Eingangstüren.
b) Bauliche Erweiterungsmaßnahmen sind am Schulstandort Am Holzplatz 4, 06110 Halle (Saale) nach Prüfung durch den Fachbereich Immobilien nicht umsetzbar. Alternative Umsetzungsmöglichkeiten des Stadtratsbeschlusses bestehen nicht.
c) Die Eröffnung der vierten Integrierten Gesamtschule ist nicht möglich. Das Vorhaben scheitert an der Vorgabe gemäß § 12 Abs. 4 SEPl-VO 2022. Danach müssen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülern in den Anfangsklassen nachgewiesen werden. Das entspricht 150 Schülerinnen und Schüler und damit einer Zügigkeit von sechs Zügen pro Schuljahr.

Die Genehmigungsunfähigkeit der Projektes Vierte Integrierte Gesamtschule führt angesichts der akuten Schulplatzbedarfe dazu, dass die Schulentwicklungsplanung im Bereich Gesamtschulen neu ausgerichtet werden muss. Ziel muss es sein, alle möglichen Erweiterungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nebengebäuderegelung gemäß § 4 Abs. 1 SEPl-VO 2022 zu nutzen, um in den kommenden Schuljahren – sowohl mittelfristig als auch langfristig – möglichst viele Schulplätze zu schaffen (siehe Abschnitt 4.4.4).

4.4.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 12 Abs. 1 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit einer Gesamtschule in der Sekundarstufe I an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 100 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von vier Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 600 Schülerinnen und Schülern.

Prognostisch wird die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I in allen Schuljahren des Planungszeitraums von den vier kommunalen Gesamtschulen IGS.Halle Am Steintor, „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“, Dritte Integrierte Gesamtschule und Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ erreicht. Sie werden deshalb über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt. Die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ erreicht die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I nicht (siehe Tabelle 14). Ursächlich dafür können die geringen Übergangsquoten von der achten in die neunte Jahrgangsstufe (92,8 %) und von der neunten in die zehnte Jahrgangsstufe (94,3 %) sowie die an der Mindestschülerzahl orientierte Menge jährlich neu aufzunehmender Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 (ca. 100) sein.

Gemäß § 12 Abs. 2 SEPl-VO 2022 ist für die Bestandsfähigkeit einer Gesamtschule in der Sekundarstufe II eine Zieljahrgangsstärke von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern notwendig. Liegen hinreichende Gründe vor, die für eine Sicherung der Daseinsvorsorge sprechen, kann die Zieljahrgangsstärke auf eine Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Sollte die Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht werden, kann der entsprechende Jahrgang gemäß § 12 Abs. 3 SEPl-VO 2022 in Kooperation mit einer anderen Schule der Schulform geführt werden. Zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II ist in Abstimmung mit dem Landesschulamt der Fokus ausschließlich auf die Einführungsphase (bei IGS Jahrgangsstufe 11, bei KGS Jahrgangsstufe 10) und die Qualifikationsphase I (bei IGS Jahrgangsstufe 12, bei KGS Jahrgangsstufe 11) zu legen.

Tabelle 14: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe I an der KGS „Ulrich von Hutten“ (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I
2019/20	93	4	564
2020/21	102	4	563
2021/22	100	4	560
2022/23	100	4	563
2023/24	100	4	570
2024/25	100	4	574
2025/26	100	4	581
2026/27	100	4	579
2027/28	100	4	579
2028/29	100	4	579
2029/30	100	4	579
2030/31	100	4	579
2031/32	100	4	579
2032/33	100	4	579
2033/34	100	4	579
2034/35	100	4	579
2035/36	100	4	579
2036/37	100	4	579

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt

Prognostisch wird in der Sekundarstufe II die vorgeschriebene Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern von allen kommunalen Gesamtschulen unterschritten (siehe Tabelle 15). Sie können ihre Sekundarstufen II deshalb gemäß § 12 Abs. 3 SEPl-VO 2022 jeweils in Kooperation mit einer anderen Gesamtschule führen.

Tabelle 15: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an den kommunalen Gesamtschulen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	IGS Steintor			„M.-F.-Gesamtschule“			Dritte IGS		
	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13
2019/20	34	30	46	---	---	---	---	---	---
2020/21	52	37	28	---	---	---	---	---	---
2021/22	40	51	34	30	---	---	---	---	---
2022/23	37	39	46	32	30	---	---	---	---
2023/24	32	36	36	33	31	27	---	---	---
2024/25	31	32	33	32	32	28	---	---	---
2025/26	33	30	29	36	32	29	---	---	---
2026/27	34	32	27	34	35	29	21	---	---
2027/28	33	33	29	34	33	32	34	20	---
2028/29	33	32	30	34	34	30	34	33	19
2029/30	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2030/31	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2031/32	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2032/33	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2033/34	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2034/35	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2035/36	33	32	29	34	34	30	34	33	30
2036/37	33	32	29	34	34	30	34	33	30

	KGS "U. v. Hutten"			KGS "W. v. Humboldt"		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	43	44	27	45	51	51
2020/21	37	34	35	55	47	33
2021/22	42	32	28	43	51	38
2022/23	38	36	26	46	40	41
2023/24	40	32	30	47	43	32
2024/25	40	34	27	51	44	34
2025/26	47	34	28	55	47	35
2026/27	44	40	28	57	55	38
2027/28	44	37	34	57	53	43
2028/29	44	37	31	57	53	43
2029/30	44	37	31	57	53	43
2030/31	44	37	31	57	53	43
2031/32	44	37	31	57	53	43
2032/33	44	37	31	57	53	43
2033/34	44	37	31	57	53	43
2034/35	44	37	31	57	53	43
2035/36	44	37	31	57	53	43
2036/37	44	37	31	57	53	43

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden

4.4.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die kommunalen Gesamtschulen der Stadt Halle (Saale) sind Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt. Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule berücksichtigen deshalb die festgelegte Zügigkeit und die Anzahl der Jahrgänge und setzen diese Aspekte ins Verhältnis zum Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gesamtschulen

Gesamtschule	Sek I			Sek II					
	Z	J	K	Z	J	K	GK	U	M
IGS.Halle Am Steintor	4	6	24	2	3	6	30	49	0
„M. F. Gesamtschule“	4	6	24	2	3	6	30	47	0
Dritte IGS	4	6	24	2	3	6	30	49	0
KGS „U. v. Hutten“	4	6	24	2	2	4	28	36	6
KGS „W. v. Humboldt“	7	6	42	3	2	6	48	70	2
Gesamt	**23**	**30**	**138**	**11**	**13**	**28**	**166**	**251**	**8**

Anmerkungen: GK = Gesamtklassenzahl, J = Anzahl der Jahrgänge, K = Anzahl aller Klassen, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, Z = Zügigkeit
Die Klassenstufen 11 und 12 der KGS „U. v. Hutten“ werden am Standort der IGS.Halle Am Steintor beschult; was den ausgewiesenen Mehrbedarf für die Schulpraxis auf 0 UR reduziert.

4.4.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Analyse der Bestandssicherheit der kommunalen Gesamtschulen geht hervor, dass in der Sekundarstufe I die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ mit den derzeit gültigen Festlegungen nicht bestandsfähig ist. Gleiches gilt für die Sekundarstufe II aller Gesamtschulen. In einem ersten Schritt sind deshalb Planungsansätze zu entwickeln, die die Bestandsfähigkeit der kommunalen Gesamtschulen sicherstellen. Dabei sind sowohl das hohe Anwahlverhalten und der perspektivisch langfristige Schulplatzmangel einerseits sowie die Auslastung der Schulgebäude zu berücksichtigen.

Bestandssicherung der Sekundarstufe I an der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“

Die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ erreicht die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I nicht. Deshalb wird der Ansatz verfolgt, den Schulstandort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort der KGS „Ulrich von Hutten“ gemäß § 4 Abs. 1 SEPl-VO 2022 als Nebengebäude anzugliedern. Die Nutzung der Außenstelle Liebenauer Straße 119, 06110 Halle (Saale) wird ab dem Schuljahr, in dem die Ottostraße als Nebengebäude in Betrieb genommen wird, aufgegeben.
Im Schulgebäude am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) kann der bisher als Neubau am Hauptstandort Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale) geplante WTH-Neubau abgebildet werden. Darüber hinaus stehen dort weitere Unterrichtsräume und eine Turnhalle zur Verfügung. Das ermöglicht eine Erhöhung der Zügigkeit von bisher vier auf dann sechs Züge. Die Zügigkeit der Schule würde damit um jeweils einen Zug im Sekundar- und Gymnasialbereich erweitert werden.
Tabelle 17 weist für beide Kapazitätsfestlegungen (4 Züge und 6 Züge) die Anfangsklassengröße, die Gesamtzügigkeit und die Gesamtschülerzahl der Schule pro Schuljahr aus. Anhand dessen wird ersichtlich, dass die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ bei einer Sechs-Zügigkeit bestandsfähig ist.

Tabelle 17: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe I an der KGS „Ulrich von Hutten“ bei vier und sechs Zügen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	4 Züge –		**KGS „U. v. Hutten“**		**– 6 Züge**	
	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I
2019/20	93	4	564	93	4	564
2020/21	102	4	563	102	4	563
2021/22	100	4	560	100	4	560
2022/23	100	4	563	100	4	563
2023/24	100	4	570	100	4	563
2024/25	100	4	574	150	6	675
2025/26	100	4	581	150	6	732
2026/27	100	4	579	150	6	781
2027/28	100	4	579	150	6	825
2028/29	100	4	579	150	6	869
2029/30	100	4	579	150	6	869
2030/31	100	4	579	150	6	869
2031/32	100	4	579	150	6	869
2032/33	100	4	579	150	6	869
2033/34	100	4	579	150	6	869
2034/35	100	4	579	150	6	869
2035/36	100	4	579	150	6	869
2036/37	100	4	579	150	6	869

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt

Bestandssicherung der Sekundarstufe II an der IGS.Halle Am Steintor, der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“, der Dritten Integrierte Gesamtschule und der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“

Die kommunalen Gesamtschulen IGS.Halle Am Steintor, „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“, Dritte Integrierte Gesamtschule und Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ erreichen in der Sekundarstufe II die vorgeschriebene Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern nicht und müssen ihre Sekundarstufe II deshalb gemäß § 12 Abs. 3 SEPl-VO 2022 jeweils in Kooperation mit einer anderen Gesamtschule führen.
Eine solche Kooperation wird bereits seit mehreren Jahren zwischen der IGS.Halle Am Steintor und der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ umgesetzt. Für die Schuljahre 2021/22 bis einschließlich 2025/26 wird diese Kooperation um die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ erweitert, damit letztere von den Erfahrungen der Kooperationspartner profitieren kann. Der Zusammenschluss aus den drei genannten Schulen erfüllt die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke gemäß § 12 Abs. 2 SEPl-VO 2022 von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern und sichert somit die Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II. Ab dem Schuljahr 2026/27 ist dann eine aufwachsende Kooperation zwischen der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und der Dritten Integrierten Gesamtschule geplant (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an der IGS. Halle Am Steintor, „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“, Dritte IGS und KGS „Ulrich von Hutten“ (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	IGS Steintor			„M.-F.-Gesamtschule“			KGS "U. v. Hutten"		
	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	34	30	46	---	---	---	43	44	27
2020/21	52	37	28	---	---	---	37	34	35
2021/22	40	51	34	30	---	---	42	32	28
2022/23	37	39	46	32	30	---	38	36	26
2023/24	32	36	36	33	31	27	40	32	30
2024/25	31	32	33	32	32	28	40	34	27
2025/26	33	30	29	36	32	29	47	34	28
2026/27	34	32	27	34	35	29	44	40	28

	Kooperation: IGS Steintor+ „M. F. Gesamtschule“ + KGS „U. v. Hutten“		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2021/22	112	83	62
2022/23	107	105	72
2023/24	105	99	93
2024/25	103	98	88
2025/26	116	96	86

	Kooperation: IGS Steintor+ KGS „U. v. Hutten“			Kooperation: „M. F. Gesamtschule“ + Dritte IGS		
	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13
2026/27	78	107	84	55	---	---

Anmerkungen: Im Schuljahr 2026/27 kooperiert aufgrund des Aufwuchses ausschließlich die Jahrgangsstufe 11 der „M. F. Gesamtschule“ mit der Dritten IGS. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 kooperieren auswachsend mit der IGS Steintor und der KGS „U. v. Hutten“.
Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Bestandssicherung der Sekundarstufe II an Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“

Für die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ist zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II sowohl die Angliederung der Schulen des zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg als auch die Erhöhung der Zügigkeit im Gymnasialbereich von bisher drei Zügen auf eine alternierende Drei-Vier-Zügigkeit geplant.
Die Schulen des zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg unterschreiten trotz gemeinsamer Betrachtung von Abendgymnasium und Kolleg gemäß §16 Abs. 4 SEPl-VO 2022 die zur Sicherung der Daseinsvorsorge herabgesetzte Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern und können somit nicht mehr eigenständig geführt werden. Aufgrund der fehlenden Eigenständigkeit und zum Erhalt des Bildungsangebotes kann die Schule gemäß § 16 Abs. 5 SEPl-VO 2022 an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden.
In Absprache mit dem Landesschulamt ist die Angliederung des Bildungsangebotes an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ zulässig. Damit kann sowohl das Bildungsangebot der Schulen des zweiten Bildungsweges in Halle (Saale) und speziell in

Neustadt erhalten, als auch die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II der Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ gemäß § 12 Abs. 2 SEPl-VO 2022 gesichert werden (siehe Tabelle 19).

Tabelle 19: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an der KGS „Wilhelm von Humboldt“ durch Angliederung von Kolleg und Abendgymnasium (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	KGS „W. v. Humboldt“			Kolleg/Abendgymnasium		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	45	51	51	54	51	42
2020/21	55	47	33	52	46	30
2021/22	43	51	38	55	43	30
2022/23	46	40	41	55	43	30
2023/24	47	43	32	55	43	30
2024/25	51	44	34	55	43	30
2025/26	77	47	35	55	43	30
2026/27	57	71	38	55	43	30
2027/28	78	53	57	55	43	30
2028/29	57	72	43	55	43	30
2029/30	78	53	58	55	43	30
2030/31	57	72	43	55	43	30
2031/32	78	53	58	55	43	30
2032/33	57	72	43	55	43	30
2033/34	78	53	58	55	43	30
2034/35	57	72	43	55	43	30
2035/36	78	53	58	55	43	30
2036/37	57	72	43	55	43	30

	Zusammenschluss KGS – S2B		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2022/23	101	83	71
2023/24	102	86	62
2024/25	106	87	64
2025/26	132	90	65
2026/27	112	114	68
2027/28	133	96	87
2028/29	112	115	73
2029/30	133	96	88
2030/31	112	115	73
2031/32	133	96	88
2032/33	112	115	73
2033/34	133	96	88
2034/35	112	115	73
2035/36	133	96	88
2036/37	112	115	73

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gesamtschulen anhand eines Verteilungsmodells

Auf der Grundlage der bisher dargestellten Planungsansätze für die einzelnen Gesamtschulen im Stadtgebiet lässt sich folgendes Verteilungsmodell entwickeln, welches nachfolgend vorgestellt wird (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Verteilungsmodell zur Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gesamtschulen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

Schuljahr	Anwahl IGS	Anwahl KGS	Anwahl GesS	Kapazität	Diff.	Verteilung
2019/20	383	270	653	560	-93	
2020/21	452	330	782	672	-110	
2021/22	393	313	706	644	-62	A
2022/23	388	308	696	672	-24	B
2023/24	371	295	666	672	6	C
2024/25	381	303	684	728	44	D
2025/26	401	319	720	700	-20	E
2026/27	410	326	736	784	48	F
2027/28	423	336	760	756	-4	G
2028/29	444	353	797	784	-13	F
2029/30	416	331	746	756	10	G
2030/31	399	317	716	784	68	F
2031/32	428	340	768	756	-12	G
2032/33	431	343	774	784	10	F
2033/34	430	342	772	756	-16	G
2034/35	424	337	761	784	23	F
2035/36	416	331	746	756	10	G
2036/37	413	329	742	784	42	F

Verteilungs-schlüssel	A		B		C		D		E		F		G	
	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P
IGS Steintor	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112
MFG	4	112	4	112	5	140	4	112	4	112	6	168	6	168
Dritte IGS	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112
KGS Hutten	4	112	4	112	4	112	6	168	6	168	6	168	6	168
KGS Humboldt	7	196	8	224	7	196	8	224	7	196	8	224	7	196
Summe P		**644**		**672**		**672**		**728**		**700**		**784**		**756**

Anmerkungen: Diff. = Differenz aus Kapazität abzgl. Anwahl GesS, GesS = Gesamtschulen insgesamt, IGS = Integrierte Gesamtschule, KGS = Kooperative Gesamtschule, P = Anzahl der Schulplätze (= Kapazität), Z = Zügigkeit

Der Verteilungsschlüssel A für das Schuljahr 2021/22 stellt die bislang in der Aufnahmesatzung festgelegten Kapazitäten dar. Für das Schuljahr 2022/23 werden die Kapazitätsgrenzen gemäß dem Verteilungsschlüssel B an den kommunalen Gesamtschulen umgesetzt. Gemäß Verteilungsschlüssel B wird die Zügigkeit an der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ von sieben auf acht Züge erhöht. Für die Schuljahre 2023/24 bis einschließlich 2025/26 werden die Kapazitätsgrenzen gemäß den Verteilungsschlüsseln C, D und E angewendet. Dabei werden die geplante Zügigkeitserhöhung der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ auf konstante sechs Züge ab Schuljahr 2024/25 (Verteilungsschlüssel D) und die alternierende Sieben-Acht-Zügigkeit der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ berücksichtigt. Ab dem Schuljahr 2026/27 werden die Kapazitätsgrenzen gemäß den Verteilungsschlüsseln F und G

– alternierend und beginnend mit F – angewendet. Dabei werden zusätzlich zu der geplanten Zügigkeitserhöhung der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ auf konstante sechs Züge und der alternierende Sieben-Acht-Zügigkeit der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ die Zügigkeitserhöhung der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ berücksichtigt.

Anhand des Verteilungsmodells wird ersichtlich, dass mit den geplanten Maßnahmen in fast jedem Schuljahr eine nahezu vollständige Deckung der Anwahlzahlen möglich ist. In einzelnen Schuljahren, in denen diese Deckung nicht möglich ist, muss den Mehrbedarfen mit einer punktuellen und einzelfallbezogenen Erhöhung der Aufnahmekapazitäten an den bestehenden Gesamtschulen begegnet werden. Welche Schulen das in welchem Umfang betreffen wird, ist im Rahmen einer Änderungssatzung der Aufnahmesatzung der Stadt Halle (Saale) und unter Beteiligung der Schulen zu klären. Bislang wurden Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen in § 5 der Aufnahmesatzung definiert.

4.5 Schulentwicklungsplanung für die Schulform Gymnasium

4.5.1 Schulangebot, Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum fünf kommunale Gymnasien vor, für die im Rahmen der Aufnahmesatzung jeweils Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt sind.

Im Detail regelt § 4 der Aufnahmesatzung die Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 an kommunalen Gymnasien wie folgt:

Christian-Wolff-Gymnasium	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
Gymnasium Südstadt	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	3 Klassen / 84 Schülerinnen und Schüler
alternierend ab Schuljahr 2020/21	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler
Lyonel-Feininger-Gymnasium	4 Klassen / 112 Schülerinnen und Schüler

Die Gesamtschülerzahl an den fünf kommunalen Gymnasien zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 3.698 Schülerinnen und Schüler in 157 Klassen.

Die Betrachtung des Anwahlverhaltens der Sorgeberechtigten bei der Wahl eines kommunalen Gymnasiums zeigt, dass die Präferenzen der Sorgeberechtigten bei der Wahl einer weiterführenden Schule neben der Schulform Gesamtschule auch auf der Schulform Gymnasium liegen.

Die hohe Anzahl fehlendender Schulplätze in der Schulform Gymnasium lieferte die Grundlage für den Stadtratsbeschluss zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841 – Punkt 5). Hiermit wurde die Stadtverwaltung beauftragt, Kapazitäten für den gestiegenen Bedarf an Gymnasien sicherzustellen. Als Maßnahmen wurden verfolgt:

a) die Schaffung von Schulplätzen am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale)
b) die Schaffung von Schulplätzen am Christian-Wolff-Gymnasium im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) und
c) die Eröffnung eines neuen Gymnasiums mit vier Zügen im Stadtgebiet.

Die Prüfung der Umsetzbarkeit der genannten Maßnahmen ergab folgendes:

a) Bauliche Maßnahmen sind am Schulstandort Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) nach Prüfung durch den Fachbereich Immobilien umsetzbar. Die geplante Inbetriebnahme durch das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ ist zum Schuljahr 2026/27 geplant.
b) Bauliche Maßnahmen sind im Umfeld des Christian-Wolff-Gymnasiums am Schulstandort Kastanienallee 2, 06124 Halle (Saale) nach Prüfung durch den Fachbereich Immobilien umsetzbar. Die Fertigstellung erfolgt angesichts des hohen Bedarfs an Schulplätzen spätestens zum Schuljahr 2026/27.
c) Die Eröffnung eines neuen Gymnasiums im Stadtgebiet ist nicht möglich. Das Vorhaben scheitert an der Vorgabe gemäß § 13 Abs. 4 SEPl-VO 2022. Danach müssen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülern in den Anfangsklassen nachgewiesen werden. Das entspricht 113 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr.

Die Genehmigungsunfähigkeit des Projektes Neues Gymnasium führt trotz leicht rückläufiger

Zahlen in der Anwahlprognose dazu, dass die Schulentwicklungsplanung im Bereich Gymnasien neu ausgerichtet werden muss. Ziel muss es sein, alle möglichen Erweiterungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nebengebäuderegelung gemäß § 4 Abs. 1 SEPl-VO 2022 zu nutzen, um in den kommenden Schuljahren – sowohl mittelfristig als auch langfristig – möglichst viele Schulplätze zu schaffen (siehe Abschnitt 4.5.4).

4.5.2 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 13 Abs. 1 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit eines Gymnasiums in der Sekundarstufe I an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 75 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 3 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 450 Schülerinnen und Schülern.

Prognostisch wird die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I in allen Schuljahren des Planungszeitraums von den fünf kommunalen Gymnasien erreicht. Sie werden deshalb über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt.

Gemäß § 13 Abs. 2 SEPl-VO 2022 ist für die Bestandsfähigkeit eines Gymnasiums in der Sekundarstufe II eine Zieljahrgangsstärke von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern notwendig. Liegen hinreichende Gründe vor, die für eine Sicherung der Daseinsvorsorge sprechen, kann die Zieljahrgangsstärke auf eine Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern reduziert werden. Sollte die Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht werden, kann der entsprechende Jahrgang gemäß § 13 Abs. 3 SEPl-VO 2022 in Kooperation mit einer anderen Schule der Schulform geführt werden. Zur Beurteilung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II ist in Abstimmung mit dem Landesschulamt der Fokus ausschließlich auf die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) und die Qualifikationsphase I (Jahrgangsstufe 11) zu legen.

Prognostisch wird in der Sekundarstufe II die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke von 75 Schülerinnen und Schülern vom Gymnasium Südstadt und dem Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium unterschritten (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt und Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	Gym. Südstadt			H.-D.-Genscher-Gym.		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	92	74	76	87	70	59
2020/21	71	77	82	70	90	59
2021/22	46	61	72	82	65	82
2022/23	53	39	57	68	76	60
2023/24	64	45	37	93	63	70
2024/25	70	55	43	75	86	58
2025/26	90	60	51	99	70	79
2026/27	81	77	56	72	92	64
2027/28	81	69	72	90	67	84
2028/29	81	69	65	72	84	61
2029/30	81	69	65	90	67	76
2030/31	81	69	65	72	84	61
2031/32	81	69	65	90	67	76
2032/33	81	69	65	72	84	61
2033/34	81	69	65	90	67	76
2034/35	81	69	65	72	84	61
2035/36	81	69	65	90	67	76
2036/37	81	69	65	72	84	61

Anmerkungen: Die Kapazitätsveränderungen beim Gymnasium Südstadt in der Einführungsphase der Schuljahre 2025/26 und 2026/27 resultieren aus den Zügigkeitserhöhungen der Jahrgangsstufe 5 in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22, die dann in die Sekundarstufe II aufgewachsen sind.
Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

4.5.3 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die kommunalen Gymnasien der Stadt Halle (Saale) sind Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt. Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule berücksichtigen deshalb die festgelegte Zügigkeit und die Anzahl der Jahrgänge und setzen diese Aspekte ins Verhältnis zum Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Gymnasien

Gymnasium	Sek I			Sek II					
	Z	J	K	Z	J	K	GK	U	M
Christian-Wolff-Gym.	4	6	24	5	2	10	34	48	3
Giebichenstein-Gym. "T. Müntzer"	4	6	24	5	2	10	34	42	9
Gym. Südstadt	4	6	24	4	2	8	32	52	0
H.-D.-Genscher-Gym.	3,5	6	21	3,5	2	7	28	32	10
L.-Feininger-Gym.	4	6	24	5	2	10	34	51	0
Gesamt	**19,5**	**30**	**117**	**22,5**	**10**	**45**	**162**	**225**	**18**

Anmerkungen: GK = Gesamtklassenzahl, J = Anzahl der Jahrgänge, K = Anzahl aller Klassen, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, Z = Zügigkeit

4.5.4 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Analyse der Bestandssicherheit der kommunalen Gymnasien geht hervor, dass in der Sekundarstufe II das Gymnasium Südstadt und das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium mit den derzeit gültigen Festlegungen nicht bestandsfähig sind. In einem ersten Schritt sind deshalb Planungsansätze zu entwickeln, die die Bestandsfähigkeit beider Schulen sicherstellen.

Bestandssicherung der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt

Das Gymnasium Südstadt erreicht mit der dauerhaft festgelegten Vier-Zügigkeit die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke von 75 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) bis einschließlich Schuljahr 2024/25 sowie mittel- und langfristig in der Qualifikationsphase I (Jahrgangsstufe 11) nicht. Um die Bestandsfähigkeit des Gymnasiums Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 zu sichern, wird in einem ersten Schritt die Zügigkeit von vier Zügen auf alternierend vier und fünf Züge erhöht. Damit wird in Absprache mit der Schulleitung das Schulgebäude vollends ausgelastet. Mit diesem Vorgehen kann sowohl ein Teil der gesamtstädtischen Anwahl an Gymnasien kompensiert als auch die Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II in den Jahren mit fünf Zügen sichergestellt werden (siehe Tabelle 23).
Da diese Maßnahme nicht vollends zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Schule ausreicht, wird zusätzlich gemäß § 13 Abs. 2 SEPl-VO 2022 die Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt beantragt, um die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern einrichten zu können.

Tabelle 23: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt bei einer Vier-Fünf-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2022/23 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	Gym. Südstadt		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	92	74	76
2020/21	71	77	82
2021/22	46	61	72
2022/23	53	39	57
2023/24	64	45	37
2024/25	70	55	43
2025/26	90	60	51
2026/27	81	77	56
2027/28	99	69	72
2028/29	81	85	65
2029/30	99	69	79
2030/31	81	85	65
2031/32	99	69	79
2032/33	81	85	65
2033/34	99	69	79
2034/35	81	85	65
2035/36	99	69	79
2036/37	81	85	65

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Bestandssicherung der Sekundarstufe II am Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium

Das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium erreicht mit der dauerhaft festgelegten alternierenden Drei-Vier-Zügigkeit die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke von 75 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) bis einschließlich Schuljahr 2024/25 sowie mittel- und langfristig in der Qualifikationsphase I (Jahrgangsstufe 11) in den Jahrgängen mit drei Zügen nicht.
Um die Bestandsfähigkeit des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums zu sichern und gleichzeitig den in Tabelle 22 ausgewiesenen Mehrbedarf an Unterrichtsräumen zu decken, wird für die Schule in einem ersten Schritt ein Nebengebäude im Umkreis des Schulstandortes Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) gesucht, errichtet bzw. hergerichtet und angegliedert. Die Fertigstellung dieser Maßnahme erfolgt bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27. Mit der Angliederung wird in einem zweiten Schritt die Aufnahmekapazität der Schule auf eine konstante Vier-Zügigkeit festgelegt. Mit diesem Vorgehen kann sowohl ein Teil der gesamtstädtischen Anwahl an Gymnasien kompensiert als auch die Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II in der Langfristprognose sichergestellt werden (siehe Tabelle 24).
Um die Bestandsfähigkeit des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums in der Sekundarstufe II mittelfristig zu sichern, wird gemäß § 13 Abs. 2 SEPl-VO 2022 die Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt beantragt, um die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern einrichten zu können.

Tabelle 24: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei einer konstanten Vier-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2026/27 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	HDGG		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	87	70	59
2020/21	70	90	59
2021/22	82	65	82
2022/23	68	76	60
2023/24	93	63	70
2024/25	75	86	58
2025/26	99	70	79
2026/27	73	92	64
2027/28	95	68	84
2028/29	73	89	62
2029/30	95	68	81
2030/31	73	89	62
2031/32	95	68	81
2032/33	95	89	62
2033/34	95	89	81
2034/35	95	89	81
2035/36	95	89	81
2036/37	95	89	81

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gymnasien anhand eines Verteilungsmodells

Auf der Grundlage der bisher dargestellten Planungsansätze für die einzelnen Gymnasien im Stadtgebiet lässt sich folgendes Verteilungsmodell entwickeln, welches nachfolgend vorgestellt wird (siehe Tabelle 25).

Tabelle 25: Verteilungsmodell zur Kompensation von Anwahlverhalten und Schülerzahlentwicklung an kommunalen Gymnasien (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

Schuljahr	Anwahl Gym	Kapazität	Diff.	Verteilung
2019/20	630	658	28	
2020/21	657	714	57	A
2021/22	629	714	85	B
2022/23	621	686	65	C
2023/24	594	602	8	D
2024/25	610	658	48	E
2025/26	642	602	-40	D
2026/27	657	714	57	F
2027/28	677	686	9	G
2028/29	711	714	3	F
2029/30	665	686	21	G
2030/31	639	714	75	F
2031/32	685	686	1	G
2032/33	690	714	24	F
2033/34	688	686	-2	G
2034/35	679	714	35	F
2035/36	665	686	21	G
2036/37	662	714	52	F

Verteilungs-schlüssel	A		B		C		D		E		F		G	
	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P	Z	P
CWG	6	168	5	140	4	112	4	112	4	112	5	140	5	140
HDGG	4	112	3	84	4	112	3	84	4	112	4	112	4	112
LFG	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112	4	112
Südstadt	5	140	6	168	5	140	4	112	5	140	5	140	4	112
TMG	4	112	5	140	5	140	4	112	4	112	5	140	5	140
Cantor		50		50		50		50		50		50		50
Sportgym		20		20		20		20		20		20		20
Summe P		**714**		**714**		**686**		**602**		**658**		**714**		**686**

Anmerkungen: Diff. = Differenz aus Kapazität abzgl. Anwahl Gym, Gym = Gymnasien P = Anzahl der Schulplätze (= Kapazität), Z = Zügigkeit

Grundsätzlich umfasst das Verteilungsmodell auch die Schulplätze für hallesche Schulen an den zwei kommunalen Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt (Georg-Cantor-Gymnasium und Sportgymnasium Halle). Da für die Kalkulation ausschließlich die Anzahl der Schulplätze relevant ist und die Festlegung der Zügigkeit nicht durch die Aufnahmesatzung der Stadt Halle (Saale) geregelt ist, wird auf die Ausweisung der Zügigkeit an diesen zwei Schulen verzichtet.
Die Verteilungsschlüssel A bis E die Schuljahre bis einschließlich 2025/26 stellen die bislang in der Aufnahmesatzung festgelegten Kapazitäten und geplante Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen dar. Dabei wird ab dem Schuljahr 2022/23 die alternierende Vier-Fünf-Zügigkeit des Südstadtgymnasiums rechnerisch berücksichtigt.
Ab dem Schuljahr 2026/27 werden die Kapazitätsgrenzen gemäß den Verteilungsschlüsseln F und G – alternierend und beginnend mit E – angewendet. Dabei werden zusätzlich zu der alternierenden Vier-Fünf-Zügigkeit des Südstadtgymnasiums auch die konstanten Kapazitätserhöhungen auf jeweils fünf Züge am Christian-Wolf-Gymnasium und am Giebichensteingymnasium „Thomas Müntzer“ und auf vier Züge am Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium berücksichtigt.

Anhand des Verteilungsmodells wird ersichtlich, dass mit den geplanten Maßnahmen eine nahezu vollständige Deckung der Anwahlzahlen möglich ist.

4.6 Gesamtüberblick über die weiterführenden Schulen mit Kapazitätsgrenzen

Abschließend wird der Fokus auf die vorgehaltenen Bildungsabschlüsse Sekundarschulabschluss und Abitur gelegt. Es wird betrachtet, inwieweit das prognostizierte Schüleraufkommen an den weiterführenden Schulen der Stadt Halle (Saale) mit Kapazitätsgrenzen (Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) in der Mittel- und Langfristprognose mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Schulplätzen kompensiert werden kann (siehe Tabelle 26).

Dabei fällt auf, dass das Schüleraufkommen bzgl. beider Bildungsabschlüsse bereits ohne Berücksichtigung der Sekundarschulen in fast allen Schuljahren kompensiert werden kann und das Delta an nicht kompensierbaren Anwahlzahlen in den Schuljahren 2028/29 und 2031/32 bis 2033/34 gering ist. Für die Schulpraxis würde diese Modellierung allerdings über alle kommunalen Schulen hinweg in jeder Klasse eine durchschnittliche Schülerzahl von 28 SuS bedeuten, was weder vom Schulträger derart exakt gelenkt werden kann als auch nicht im Sinne der Stadt mit Blick auf die Qualitätsvorstellungen eines guten Unterrichts ist.

Tabelle 26: Vergleich Schüleraufkommen und Schulplätze nach Schulabschluss (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

Schuljahr	GemS SekZ		GesS SekZ		Diff SekA	Gym		GesS+GemS GymZ		Diff Abitur
	Anw	Kap	Anw	Kap		Anw	Kap	Anw	Kap	
2019/20	166	251	431	332	-13	630	658	268	284	44
2020/21	172	251	508	386	-42	657	714	319	342	80
2021/22	177	251	465	386	-4	629	714	285	314	114
2022/23	173	251	459	386	5	621	658	282	342	97
2023/24	164	251	439	405	53	594	602	272	324	60
2024/25	170	251	451	414	45	610	658	278	370	140
2025/26	181	251	475	414	10	642	602	290	342	12
2026/27	186	251	486	451	30	657	714	296	390	151
2027/28	193	251	501	451	8	677	686	304	362	67
2028/29	205	251	526	451	-29	711	714	316	390	77
2029/30	189	251	492	451	21	665	686	299	362	84
2030/31	180	251	472	451	50	639	714	289	390	176
2031/32	196	251	507	451	-1	685	686	306	362	57
2032/33	198	251	511	451	-7	690	714	308	390	106
2033/34	197	251	509	451	-4	688	686	308	362	52
2034/35	194	251	502	451	6	679	714	304	390	121
2035/36	189	251	492	451	21	665	686	299	362	84
2036/37	188	251	489	451	25	662	714	297	390	145

Anmerkungen: Anw = Anwahl, Diff. = Differenz aus Kapazität abzgl. Anwahl, GemS = Gemeinschaftsschule, GesS = Gesamtschule, Gym = Gymnasium, GymZ = Gymnasialzweig, Kap = Kapazität an Schulplätzen, SekA = Sekundarschulabschluss, SekZ = Sekundarschulzweig
Der Sekundarschulzweig an den Gesamtschulen umfasst rund 65 % der Gesamtschülerzahl – der Gymnasialzweig rund 35 %. Minimale Abweichungen sind rundungsbedingt.

5 Schulentwicklungsplanung für Förderschulen

5.1 Grundlegendes zu Förderschulen

Als Förderorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf sind in Sachsen-Anhalt neben den allgemein- und berufsbildenden Schulen (gemeinsamer Unterricht) die Förderschulen und Förderzentren festgelegt.

Eine Definition der Lernform „Gemeinsamer Unterricht" lautet folgendermaßen:

> *„Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen gemeinsam. Die Schulen werden durch die Kooperation mit Förderzentren professionell unterstützt. Dafür werden Inklusionspool – Stunden für Förderschullehrkräfte zur Verfügung gestellt. Der Inklusionspool dient der Erfüllung des allgemeinen Förderauftrages und zur Entwicklung eines differenzierten bedarfsangemessenen Förderangebotes in einer Schule der Vielfalt."*[6]

Das Konzept des Ministeriums für Bildung zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichtes an allgemeinbildenden Schulen vom Februar 2013 ging in seiner Zusammenfassung von folgenden Prämissen aus:

> „*Durch die Entwicklungen im gemeinsamen Unterricht ist zu erwarten, dass die Förderschulen regional unterschiedlich, tendenziell aber deutlich weniger, angewählt werden. Demzufolge muss das Netz der Schulstandorte der Förderschulen angepasst werden. Darüber hinaus sollen weitere organisatorische Möglichkeiten, wie z.B. die Förderschule mit mehreren Förderschwerpunkten, offengehalten und ggf. modellhaft erprobt werden. Die Möglichkeiten für regionalspezifische Lösungen unter starker Mitverantwortung der Schulträger sollen steigen.*
>
> *Die Qualifizierung der Schuleingangsphase, die präventive sonderpädagogische Grundversorgung an Grundschulen und der gemeinsame Unterricht werden die Schülerzahlen an den Förderschulen sinken lassen. Betroffen sind davon insbesondere die Primarstufen an den Förderschulen für Lernbehinderte und an den Förderschulen für Sprachentwicklung. Wesentlich mehr Kinder als bisher nehmen den Schulstart in der Grundschule wahr. Es ist Aufgabe der Schulträger, diese Entwicklung zu beobachten und ggf. angemessene Anpassungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können im Zusammenführen von Schulstandorten von Förderschulen des gleichen Förderschwerpunktes bestehen. […]*
>
> *Deshalb wird es künftig ermöglicht, an den Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen mit Ausgleichsklassen Klassen zu bilden, in denen förderschwerpunktübergreifend gelernt werden kann. […]*
>
> *Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen erfolgt künftig grundsätzlich im Rahmen der Primarstufe. […] D.h., ab Schuljahr 2014/15 wird keine 5. Klasse mehr an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt.*
>
> *Förderschulen für Lernbehinderte werden künftig nur eine zahlenmäßig sehr geringe oder keine Primarstufe ausweisen. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit einer Förderschule für Lernbehinderte wird zunehmend in der frühen Berufsorientierung und Vorbereitung auf berufliche Anschlussangebote liegen."*[7]

[6] Quenzler, Kathrin (2018): Förderschulen und sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen. URL: https://www.bildung-lsa.de/schule/schulsystem__schul__und_organisationsformen_/foerderschulen_und_sonderpaedagogische_foerderung_an_allgemeinbildenden_schulen.html [11.05.2021].

[7] Kultusministerium (2013): Gemeinsamer Unterricht als Baustein inklusiver Bildungsangebote – Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen. Bek. des MK vom 27.02.2013- 23- 81620. URL: http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/be-gemeinsamer_unterricht.pdf [11.05.2021].

Förderschulen sind gemäß § 8 Abs. 3 SchulG LSA:

1. Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte
2. Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte
3. Förderschulen für Körperbehinderte
4. Förderschulen für Lernbehinderte
5. Förderschulen für Sprachentwicklung
6. Förderschulen mit Ausgleichsklassen
7. Förderschulen für Geistigbehinderte

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist in § 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der derzeit gültigen Fassung geregelt. Dementsprechend ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bis zum 10. Januar des Jahres beim Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst des Landesschulamtes durch die Sorgeberechtigten zu beantragen. Das Landesschulamt hat über den Antrag bis zum 20. Mai zu entscheiden und seine Entscheidung den Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die Zuverlässigkeit der Hochrechnungen für die Schulen der Schulform Förderschule aus, da für das Antragsverhalten der Sorgeberechtigten und das Entscheidungsverhalten des Landesschulamtes keine langfristig sicheren Prognoseindikatoren bestehen. Deshalb werden bei der Prognose Trendschätzungen lediglich für die mittelfristige Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen herangezogen.

5.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum neun kommunale Förderschulen vor, für die gegenwärtig weder Schuleinzugsbereiche noch Kapazitätsgrenzen gemäß § 41 SchulG LSA festgelegt sind. Die Gesamtschülerzahl an den neun kommunalen Förderschulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 1.497 Schülerinnen und Schüler in 165 Klassen. Das entspricht 7,9 % der Schülerschaft an kommunalen Schulen der Schulformen Grund-, Sekundar-, Gemeinschafts-, Gesamt- und Förderschule sowie Gymnasium.
Die Verteilung der Schüler- und Klassenzahlen auf die einzelnen Förderschwerpunkte wird in Tabelle 27 ausgewiesen. Der größte Anteil der Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen ist dem Förderschwerpunkt Lernentwicklung zugewiesen.

Tabelle 27: Verteilung der Schüler- und Klassenzahlen nach Förderschwerpunkten

Förderschule für	Schülerzahl 2020/21	Klassenzahl 2020/21	Ø Anteil der SuS an Förderschulen
Lernbehinderte	626	58	41,82%
Sprachentwicklung	171	16	11,42%
Ausgleichsklassen	279	32	18,64%
Geistigbehinderte	421	59	28,12%
Gesamt	**1.497**	**165**	**100,00%**

Anhand der Gesamtschülerzahlentwicklung seit dem Schuljahr 2016/17 lässt sich je Förderschwerpunkt eine lineare Trendschätzung berechnen (siehe Tabelle 28 und Abbildung 6), die als Grundlage für die Hochrechnungen in dieser Schulform herangezogen wird. Anhand dessen ist in jedem Förderschwerpunkt ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen über die vergangenen fünf Schuljahre zu verzeichnen. Statistisch sind diese Berechnungsgrößen aber nur bedingt belastbar, da das Antragsverhalten der Personensorgeberechtigten und die Zuweisungen durch das Landesschulamt nicht vorhersehbar sind.

Tabelle 28: Schülerzahlentwicklung an kommunalen Förderschulen nach Förderschwerpunkten seit dem Schuljahr 2016/17

Schuljahr	FöS LB	FöS SE	FöS Akl	FöS GB
2016/17	484	120	229	317
2017/18	522	101	244	359
2018/19	556	126	259	399
2019/20	587	163	274	400
2020/21	626	171	279	421

Anmerkungen: Akl = Ausgleichsklassen, FöS = Förderschule, GB = Geistige Behinderung, LB = Lernbehinderung, SE = Sprachentwicklung

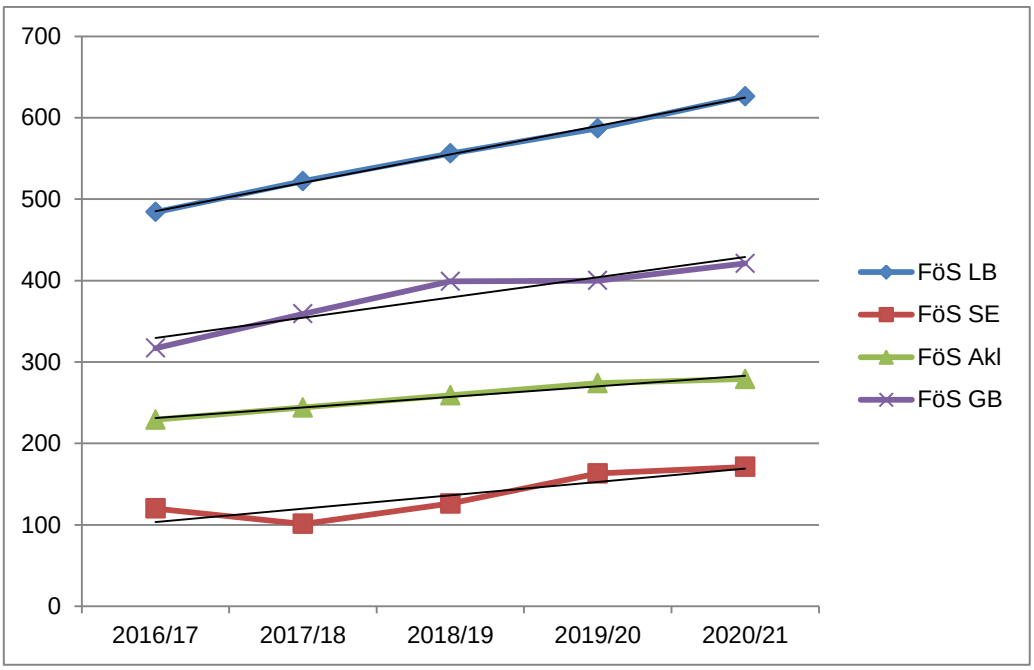


Abbildung 6: Schülerzahlentwicklung an kommunalen Förderschulen nach Förderschwerpunkten seit dem Schuljahr 2016/17

Anmerkungen: Akl = Ausgleichsklassen, FöS = Förderschule, GB = Geistige Behinderung, LB = Lernbehinderung, SE = Sprachentwicklung

Im Stadtgebiet Halle (Saale) werden vier Förderzentren vorgehalten. Förderzentren entstehen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG LSA durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer Förderschule und einer anderen allgemein- oder berufsbildenden Schule. Jedes Förderzentrum besteht aus einer Basisschule und einer oder mehreren Kooperationsschulen. Die Aufgabe der Basisschule ist die schulübergreifende Vernetzung der Förderschullehrkräfte an sämtlichen teilhabenden Schulen. Drei der vier Förderzentren sind regional und eins überregional tätig. Tabelle 29 stellt einen Überblick über die vier Förderzentren mit ihrem Wirkungskreis und den jeweiligen Basis- und Kooperationsschulen dar.

Tabelle 29: Förderzentren mit Wirkungskreis, Basisschule und Kooperationsschulen

Förderzentrum	Wirkungskreis	Basisschule	Kooperationsschulen
Förderzentrum Halle-Mitte/ Nord/ Ost	regional	FöS LB Comeniusschule	GS „Albrecht Dürer", GS „A. H. Francke", GS Büschdorf, GS Diemitz/Freiimfelde, GS Frohe Zukunft, GS „G. E. Lessing", GS Johannesschule, GS Kanena/Reideburg, GS „K. F. Friesen", GS „U. v. Hutten"
			GemS „A. H. Francke", SekS „J. C. Reil"
			IGS.Halle Am Steintor, KGS „U. v. Hutten"
			H.-D.-Genscher-Gym., Giebichenstein-Gym. „T. Müntzer", Latina A. H. F.
			FöS GB „Schule am Lebensbaum“
Förderzentrum Halle-Süd	regional	FöS LB Pestalozzischule	GS „Am Ludwigsfeld", GS Auenschule, GS Diesterweg, GS Friedenschule, GS Hanoier Straße, GS Radewell, GS Silberwald, GS Südstadt
			SekS Am Fliederweg, SekS Halle-Süd, Sportsekundarschule
			FöS Akl „J. Korczak", FöS GB „Astrid Lindgren", Sprachheilschule Halle
Förderzentrum Halle-West	regional	Lernzentrum Halle-Neustadt	GS Am Heiderand, GS am Kirchteich, GS Dölau, GS Heideschule, GS Kastanienallee, LILIEN-GS, GS Nietleben, GS „R. Luxemburg", GS Westliche Neustadt
			GemS „Heinrich Heine", GemS Kastanienallee
			KGS „W. v. Humboldt"
			Christian-Wolff-Gym.
			FöS Akl „C. G. Salzmann", FöS GB "Helen Keller"
Förderzentrum LBZ	überregional	LBZ für Blinde und Sehbehinderte „H. v. Helmholtz"	LBZ für Hörgeschädigte „Albert Klotz"
			LBZ für Körperbehinderte

Anmerkungen: Akl = Ausgleichsklassen, FöS = Förderschule, GB = Geistige Behinderung, GemS = Gemeinschaftsschule, GS = Grundschule, Gym = Gymnasium, IGS = Integrierte Gesamtschule, KGS = Kooperative Gesamtschule, LB = Lernbehinderung, LBZ = Landesbildungszentrum, SE = Sprachentwicklung, SekS = Sekundarschule

5.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 15 Abs. 3, 5 und 6 SEPl-VO 2022 bedarf es für die Bestandsfähigkeit einer Förderschule mit einem der Förderschwerpunkte Lernentwicklung, Sprachentwicklung sowie soziale- und emotionale Entwicklung einer Mindestschülerzahl von insgesamt 90 Schülerinnen und Schülern. Gemäß § 15 Abs. 6 SEPl-VO 2022 bedarf es für die Bestandsfähigkeit einer Förderschule für geistige Entwicklung einer Mindestschülerzahl von insgesamt 28 Schülerinnen und Schülern.

Prognostisch werden die vorgeschriebenen Mindestschulgrößen in allen Schuljahren des Planungszeitraums von den neun kommunalen Förderschulen erreicht. Sie werden deshalb über den mittelfristigen Planungszeitraum als bestandsfähig eingeschätzt.

5.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für kommunale Förderschulen der Stadt Halle (Saale) sind gegenwärtig weder Schuleinzugsbereiche noch Kapazitätsgrenzen gemäß § 41 SchulG LSA festgelegt. Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude und die Ermittlung von Raumbedarfen je Einzelschule berücksichtigen deshalb die festgelegte Zügigkeit und die Anzahl der Jahrgänge und setzen diese Aspekte ins Verhältnis zum Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse (siehe Tabelle 30).
Bei der Comeniusschule ist zu beachten, dass voraussichtlich ab dem Schuljahr 2022/23 sukzessive ca. 50 Schülerinnen und Schüler aus dem Saalekreis aufgenommen werden und

für die eine Schulträgervereinbarung abzuschließen ist. Die Aufnahme erfolgte in Absprache mit der Schulleitung, die versicherte, dass die vorhandenen Räume am Schulstandort Freiimfelder Straße 88, 06112 Halle (Saale) ausreichen werden.

Tabelle 30: Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Förderschulen

Förderschule	2022/23			2023/24			2024/25			2025/26			2026/27		
	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M
LB Comeniusschule	17	24	1,5	17	24	1,5	17	24	1,5	18	24	3	20	24	6
LB Lernzentrum Halle-Neustadt	27	42	-1,5	27	42	-1,5	29	42	1,5	31	42	4,5	35	42	10,5
LB Pestalozzischule	21	33	-1,5	22	33	0	22	33	0	24	33	3	25	33	4,5
Gesamt FöS LB	**65**	**99**	**-1,5**	**66**	**99**	**0**	**68**	**99**	**3**	**73**	**99**	**10,5**	**80**	**99**	**21**
AKl "C. G. Salzmann"	17	25	0,5	17	25	0,5	17	25	0,5	17	25	0,5	17	25	0,5
AKl "J. Korczak"	14	24	-3	14	24	-3	14	24	-3	15	24	-1,5	15	24	-1,5
Gesamt FöS AkI	**31**	**49**	**-2,5**	**31**	**49**	**-2,5**	**31**	**49**	**-2,5**	**32**	**49**	**-1**	**32**	**49**	**-1**
GB "A. Lindgren"	15	17	5,5	15	17	5,5	16	17	7	16	17	7	17	25	0,5
GB "H. Keller"	27	35	5,5	29	35	8,5	30	35	10	32	35	13	32	35	13
GB "Schule am Lebensbaum"	16	26	-2	17	26	-0,5	19	26	2,5	20	26	4	21	26	5,5
Gesamt FöS GB	**58**	**78**	**9**	**61**	**78**	**13,5**	**65**	**78**	**19,5**	**68**	**78**	**24**	**70**	**86**	**19**
Sprachheilschule Halle	20	20	10	20	20	10	20	20	10	20	20	10	24	20	16

Anmerkungen: AkI = Ausgleichsklassen, FöS = Förderschule, GB = Geistige Behinderung, K = Anzahl aller Klassen, LB = Lernbehinderung, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen
Ab dem Schuljahr 2025/26 erhöhen sich die vorhandenen Unterrichtsräume an der FöS GB „Astrid Lindgren“ durch zusätzliche Inbetriebnahme des Schulstandortes Ludwig-Bethke-Straße 11/12, 06132 Halle (Saale).

5.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Aus der Auslastungsanalyse der kommunalen Förderschulen geht hervor, dass im Falle zutreffender Schülerzahlprognosen, die wie im Abschnitt 5.2 dargelegt nur bedingt belastbar sind, an einem Großteil der Förderschulen der Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse nicht vorgehalten werden kann.

Da Schülerinnen und Schüler auf Antrag ihrer Sorgeberechtigten durch das Landesschulamt einer Förderschule zugewiesen werden, können hier in Absprache mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen bereits die Gebäudeauslastung einzelner Schulen durch bessere Verteilung der Schülerinnen und Schüler innerhalb der Förderschulen eines Förderschwerpunktes optimiert werden.

Gleichzeitig ist die Stadtverwaltung durch den Stadtrat beauftragt worden, bis 2022 eine Richtlinie für bauliche Standards an Schulen zu entwickeln, um die individuellen Bedarfe der einzelnen Schulformen besser berücksichtigen zu können. Vor diesem Hintergrund wird das der erste Schritt im Planungsansatz für die aufgezeigten Bedarfe sein. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Auslastung der Schulgebäude an den kommunalen Schulen – und insbesondere an Förderschulen – neu zu bewerten und entsprechende Maßnahmen mittels Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu initiieren sein.

Bis dahin werden weiterhin in Absprache mit den Schulleitungen der Förderschulen und dem Landesschulamt individuelle Lösungen für angezeigte Raumbedarfe zu finden sein.

6 Schulentwicklungsplanung für Schulen des zweiten Bildungsweges

6.1 Grundlegendes zu Schulen des zweiten Bildungsweges

Die Schulform Schulen des zweiten Bildungsweges ist in § 7 SchulG LSA geregelt und unterteilt sich in Abendschulen (Abendgymnasium und Abendsekundarschule) und Kolleg. Eine Definition dieser Unterteilungen findet sich auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung:

> *„Die Abendsekundarschule und das Abendgymnasium führen im Abendunterricht zu den mittleren Schulabschlüssen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss einschließlich des erweiterten Realschulabschlusses) oder zum Abitur. Das Kolleg ist als Tagesausbildung konzipiert und schließt mit dem Abitur ab.*
> *Die Abendsekundarschule wird in Form von Abendklassen an Sekundarschulen geführt. Der Bildungsgang dauert in der Regel zweieinhalb Jahre (Vorkurs, 1. und 2. Schuljahr). […]*
> *Das Abendgymnasium nimmt in der Regel Berufstätige auf. Studierende am Kolleg dürfen während der Studienzeit keine berufliche Tätigkeit ausüben*."[8]

6.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum drei Schulen des zweiten Bildungsweges vor, für die weder Schuleinzugsbereiche noch Kapazitätsgrenzen gemäß § 41 SchulG LSA festgelegt sind. Im Stadtgebiet Halle (Saale) werden das Kolleg und das Abendgymnasium am Standort Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale) unter einer Leitung geführt. Die Abendsekundarschule wird in Form von Abendklassen an der Sekundar-/Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke" vorgehalten.

Die Gesamtschülerzahl an den drei Schulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 192 Schülerinnen und Schüler in 14 Klassen. Das entspricht einem Rückgang um 18,3 % der Schülerschaft gegenüber dem Schuljahr 2016/17. Bei Abendgymnasium und Kolleg beträgt der Rückgang der Gesamtschülerzahl gegenüber dem Schuljahr 2016/17 sogar 26,0 % (von 173 auf 128 Schülerinnen und Schüler).

Anhand der Gesamtschülerzahlentwicklung seit dem Schuljahr 2016/17 lässt sich für jede Schule eine lineare Trendschätzungen berechnen (siehe Tabelle 31 und Abbildung 7), die als Grundlage für die Hochrechnungen in dieser Schulform herangezogen wird. Anhand dessen ist für Abendgymnasium und Kolleg jeweils ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen und für die Abendsekundarschule ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen über die vergangenen fünf Schuljahre zu verzeichnen. Statistisch sind diese Berechnungsgrößen aber nur bedingt belastbar, da das Anwahlverhalten der potentiellen Schülerschaft nicht vorhersehbar ist.

[8] Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt (o. J.): Schulen des zweiten Bildungsweges in Sachsen-Anhalt. URL: https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulformen/allgemeinbildende-schulen/zweiter-bildungsweg/informationen-zum-zweiter-bildungsweg/ [11.05.2021].

Tabelle 31: Schülerzahlentwicklung an den Schulen des zweiten Bildungsweges seit dem Schuljahr 2016/17

Schuljahr	Abendsek	Abendgym	Kolleg
2016/17	34	34	139
2017/18	38	29	125
2018/19	52	32	129
2019/20	67	27	120
2020/21	64	25	103

Anmerkungen: Abendsek = Abendsekundarschule, Abendgym = Abendgymnasium

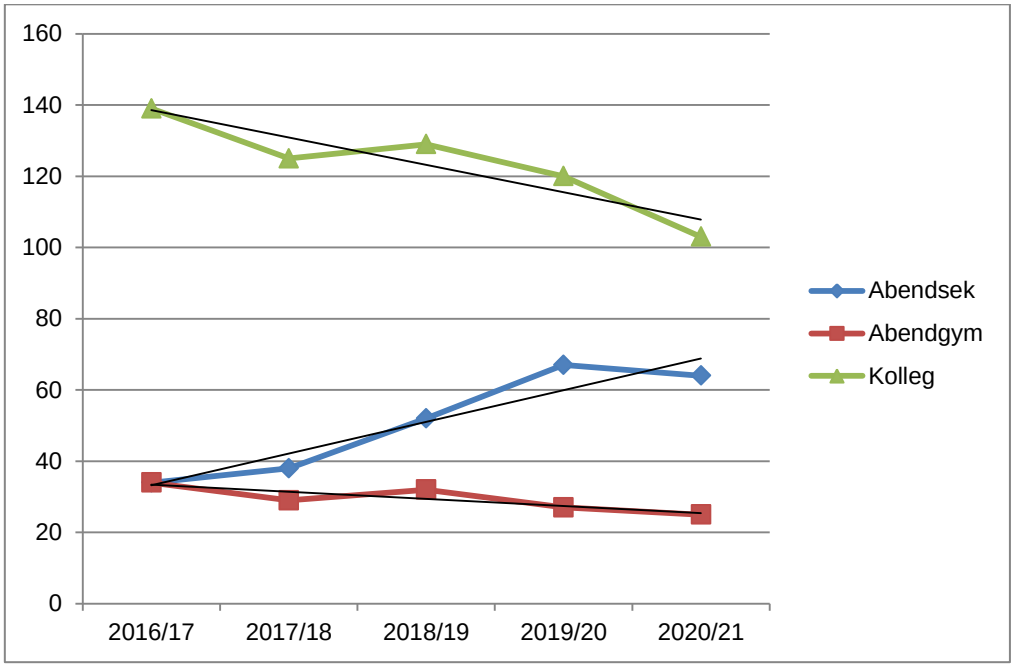


Abbildung 7: Schülerzahlentwicklung an den Schulen des zweiten Bildungsweges seit dem Schuljahr 2016/17

Anmerkungen: Abendsek = Abendsekundarschule, Abendgym = Abendgymnasium

6.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 16 Abs. 2 SEPl-VO 2022 bedarf es für die Bestandsfähigkeit einer Schule des zweiten Bildungsweges einer Mindestschülerzahl von insgesamt 180 Schülern. Gemäß § 16 Abs. 4 SEPl-VO 2022 ist für die Bestandsfähigkeit einer Schule des zweiten Bildungsweges in der Sekundarstufe II eine Zieljahrgangsstärke von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern notwendig. Liegen hinreichende Gründe vor, die für eine Sicherung der Daseinsvorsorge sprechen, kann die Zieljahrgangsstärke auf 50 Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Sollte die Zieljahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht werden, ist die Schule gemäß § 16 Abs. 5 SEPl-VO 2022 nicht mehr eigenständig und muss an eine bestehende Schule, die zu einem gleichen Schulabschluss führt wie die betroffene Schule des zweiten Bildungsweges, angegliedert werden. Durch die Angliederung bilden die Schulen eine Einheit im Sinne der Vorgaben zu Mindestschulgrößen und Mindestjahrgangsstärken.

Die Abendsekundarschule ist an die Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ am Schulstandort Franckeplatz 1, Haus 49, 06110 Halle (Saale) angegliedert. Die Gemeinschaftsschule erfüllt bereits für sich die Voraussetzungen für die Bestandsfähigkeit. Deshalb ist die Bestandsfähigkeit der Abendsekundarschule ebenfalls gegeben.

Abendgymnasium und Kolleg bilden am Schulstandort Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale) eine Einheit, erreichen allerdings in allen Schuljahren des Planungszeitraums die Vorgaben zur Mindestschülerzahl von insgesamt 180 Schülerinnen und Schülern insgesamt sowie die Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II nicht und sind damit nicht bestandsfähig.

6.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die Schulen des zweiten Bildungsweges der Stadt Halle (Saale) sind weder Schuleinzugsbereiche noch Kapazitätsgrenzen gemäß § 41 SchulG LSA festgelegt. Sie bedienen auch den gesamten südlichen Raum Sachsen-Anhalts und sind deshalb ein überregionales Bildungsangebot.
Die Abendsekundarschule verfügt an der Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ am Schulstandort Franckeplatz 1, Haus 49, 06110 Halle (Saale) über ausreichend Unterrichtsräume, da sich die Unterrichtszeiten beider Schulen in der Regel nicht überschneiden.
Abendgymnasium und Kolleg verfügen am Schulstandort Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale) über insgesamt 13 Unterrichtsräume. Am Kolleg werden zum Schuljahr 2020/21 insgesamt sieben Klassen und am Abendgymnasium drei Klassen unterrichtet. Da sich die Unterrichtszeiten beider Schulen in der Regel nicht überschneiden, reichen die vorhandenen Räume zur Beschulung aus.

6.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Abendgymnasium und Kolleg erreichen als Einheit die vorgeschriebene Mindestschulgröße von 180 Schülerinnen und Schülern sowie die Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II nicht. Sie können deshalb nicht mehr eigenständig geführt werden. Aufgrund der fehlenden Eigenständigkeit und zum Erhalt des Bildungsangebotes soll die Schule gemäß § 16 Abs. 5 SEPl-VO 2022 an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden.
In Absprache mit dem Landesschulamt ist die Angliederung des Bildungsangebotes an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ zulässig. Damit kann sowohl das Bildungsangebot der Schulen des zweiten Bildungsweges in Halle (Saale) und speziell in Neustadt erhalten, als auch die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ gemäß § 12 Abs. 2 SEPl-VO 2022 gesichert werden (siehe Tabelle 19 in Abschnitt 4.4.4).

7 Schulentwicklungsplanung für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt

7.1 Grundlegendes zu Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt sind in §§ 5 Abs. 1 Satz 3, 5a Abs. 2 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA sowie in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkten in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Das Ministerium für Bildung führt auf seiner Internetseite zu Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt wie folgt aus:

> *„In Sachsen-Anhalt bestehen zur Zeit zehn Schulen, die mit Zustimmung des Kultusministeriums als Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. Neben dem regulären Unterricht werden den Schülerinnen und Schülern vertiefende und ergänzende Lerninhalte in den jeweiligen Schwerpunkten vermittelt. Dafür werden zusätzliche Unterrichtsstunden angeboten. Außerdem wird im Unterricht aller Fächer dem inhaltlichen Schwerpunkt der Schule in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Sportschulen arbeiten darüber hinaus eng mit den verschiedenen Landessportverbänden zusammen. So können Unterrichts- und Trainingszeiten gut aufeinander abgestimmt werden. An allen diesen Schulen ist ein Internat angeschlossen. Deshalb können auch Schülerinnen und Schüler von außerhalb aufgenommen werden. Die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten pflegen eine besonders enge Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Kultur- und Sportzentren.*
>
> *Die verfügbaren Plätze werden nach einem Ranglistenverfahren vergeben. Die Bewerbungstermine werden jährlich bekannt gegeben. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in den 5. und 7. Schuljahrgang. […] Besondere Aufnahmevoraussetzungen sind mindestens mit "gut" bewertete Leistungen im Fach des inhaltlichen Schwerpunktes und die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung.*
>
> *Zusätzliche Voraussetzung für die Sportsekundarschulen, die Sportgymnasien und den sängerischen Bereich der Gymnasien mit einem musikalischen Schwerpunkt ist jeweils eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“*[9]

7.2 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Stadt Halle (Saale) hält im Planungszeitraum zwei kommunale Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt vor, die jeweils landesweit von Schülerinnen und Schülern angewählt werden können. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie die Festlegung der Zügigkeit sind nicht mittels Aufnahmesatzung gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA geregelt, sondern obliegen den Schulleitungen. In Halle (Saale) werden vorgehalten: das Georg-Cantor-Gymnasium (mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt) und die Sportschulen Halle (mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Sport). Die Sportschulen Halle werden gemäß § 14 Abs. 4 SEPl-VO 2022 als eine Schule mit zwei Schulformen (Sportsekundarschule und Sportgymnasium) geführt. Sie gelten daher als Einheit im Sinne der Vorgaben zu Mindestschulgröße und Mindestjahrgangsstärke.

[9] Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt (o. J.): Schulen (Sekundarschulen und Gymnasien) mit inhaltlichen Schwerpunkten in Sachsen-Anhalt. URL: https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulformen/allgemein-bildende-schulen/schulen-mit-inhaltlichen-schwerpunkten/die-schulen-in-der-uebersicht/ [11.05.2021].

Aus der Schülerzahlverteilung der letzten Jahre lassen sich Richtwerte über die Zusammensetzung der Schülerschaft der 5. Klasse auf allen drei Schulen ableiten (siehe Tabelle 32).

Tabelle 32: Schülerzahlverteilung und Zügigkeitsrichtwert an kommunalen Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt in den Anfangsklassen

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt	SuS aus Halle (Saale)	SuS von außerhalb	Zügigkeit	Gesamt-schülerzahl
G.-Cantor-Gymnasium	50	25	3	75
Sportgymnasium	20	25	2	45
Sportsekundarschule	10	5	1	15

Anmerkungen: SuS = Schülerinnen und Schüler

Zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) werden
- am Georg-Cantor-Gymnasium 540 Schülerinnen und Schüler in 24 Klassen
- am Sportgymnasium 369 Schülerinnen und Schüler in 16 Klassen und
- an der Sportsekundarschule 125 Schülerinnen und Schüler in 6 Klassen beschult.

Aufgrund des landesweiten Einzugsbereiches ist für die Schülerzahlentwicklung von konstanten Zahlen auszugehen.

7.3 Bestandssicherheit der Schulstandorte

Gemäß § 14 Abs. 3 SEPl-VO 2022 ist die Bestandsfähigkeit eines Gymnasiums mit inhaltlichem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I an drei Aspekte gekoppelt: (1) eine Anfangsklassengröße von 50 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern, (2) eine Mindestzügigkeit von 2 Zügen und (3) eine Gesamtschülerzahl von 300 Schülerinnen und Schülern. Die Mindestjahrgangsstärke in der Sekundarstufe II beträgt 50 Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 14 Abs. 4 SEPl-VO 2022 gelten für die Bestandsfähigkeit einer Sekundarschule mit inhaltlichem Schwerpunkt und eines Gymnasiums mit inhaltlichem Schwerpunkt, die als eine Schule mit zwei Schulformen geführt wird, die gleichen Anforderungen wie gemäß § 14 Abs. 3 SEPl-VO 2022 oben dargelegt.

Sowohl das Georg-Cantor-Gymnasium als auch die Sportschulen Halle erreichen die vorgeschriebenen Anforderungen an die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufen I und II (siehe Tabelle 33). Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der jährlich gleichen Anzahl an neu aufgenommenen Schülerinnen und Schülern über die vergangenen Schuljahre keine Hochrechnungen erstellt, sondern lediglich das Schuljahr 2020/21 als Referenz herangezogen wird.

Tabelle 33: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufen I und II am Georg-Cantor-Gymnasium und an den Sportschulen Halle – Referenz Schuljahr 2020/21

	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
Georg-Cantor-Gymnasium	69	3	540	69	70	55
Sportschulen Halle	56	3	494	63	50	44

7.4 Auslastung der Schulgebäude und Raumbedarfe

Für die kommunalen Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) obliegen die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und die Überwachung der Gebäudeauslastung den Schulleitungen. Vor diesem Hintergrund wird in Absprache mit dem Landesschulamt keine Auslastungsanalyse durchgeführt.

7.5 Planungsansätze für aufgezeigte Bedarfe

Für die kommunalen Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) bestehen im Planungszeitraum keine Handlungsbedarfe für den Schulträger.

8 Darstellung von Schulen in freier bzw. Landesträgerschaft

8.1 Grundlegendes zu Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft werden auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung folgendermaßen definiert:

> *„Als Schulen in freier Trägerschaft werden die Schulen bezeichnet, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen; ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Ersten Teils Dritter Abschnitt (§§ 14 bis 18g) des Schulgesetzes.*
> *Danach wirken die Schulen in freier Trägerschaft neben den öffentlichen Schulen bei der Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen des Artikels 28 der Landesverfassung und des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes eigenverantwortlich mit.*
> *Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.“*[10]

Weiterhin ist anzumerken, dass die Schulen in freier Trägerschaft für die Stadt Halle (Saale) wichtige Partner darstellen, die einen nicht unwesentlichen Anteil der halleschen Schülerschaft bei sich unterrichten.

8.2 Darstellung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung

Im Stadtgebiet Halle (Saale) werden im Planungszeitraum voraussichtlich sieben Grundschulen in freier Trägerschaft vorgehalten. Die Gesamtschülerzahl an diesen Schulen zum Schuljahr 2020/21 (Stand: September 2020) beträgt 971 Schülerinnen und Schüler in 72 Klassen. Tabelle 34 stellt die Grundschulen in freier Trägerschaft dar.

Tabelle 34: Darstellung der Grundschulen in freier Trägerschaft

Name	Träger	Standort	Gesamtzahl SuS und Klassen
Erste Kreativitätsschule	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e.V.	Max-Liebermann-Str. 4 06124 Halle (Saale)	154 SuS in 9 Klassen
Evangelische Grundschule	Evangelische Schulstiftung für Mitteldeutschland	Grasnelkenweg 16 06120 Halle (Saale) Umzug nach Heide-Süd (laufend)	147 SuS in 12 Klassen
Freie Grundschule Friedemann Bach Halle	Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	Jägerplatz 24 06108 Halle (Saale)	48 SuS in 2 Klassen
Freie Schule Riesenklein	Riesenklein gGmbH	Hoher Weg 4 06120 Halle (Saale)	124 SuS in 6 Klassen
Freie Waldorfschule (Grundschulteil)	Gemeinnütziger Verein der Freien Waldorfschulen Halle e.V.	Gutsstraße 4 06132 Halle (Saale)	133 SuS in 7 Klassen
Reformschule „Maria Montessori“	Montessori-Gesellschaft Halle (Saale) e.V.	Franckeplatz 1, Haus 19 06110 Halle (Saale)	171 SuS in 9 Klassen
St. Franziskus-Grundschule	Edith-Stein-Schulstiftung	Murmansker Straße 13 06130 Halle (Saale)	194 SuS in 8 Klassen

[10] Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt (o. J.): Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt. URL: https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulen-in-freier-traegerschaft/schulen-in-freier-traegerschaft/ [11.05.2021].

Im Stadtgebiet Halle (Saale) werden im Planungszeitraum bei den weiterführenden Schulen voraussichtlich:

- eine Sekundarschule in freier Trägerschaft vorgehalten. Das ist die St. Mauritius-Sekundarschule des Trägers Edith-Stein-Schulstiftung. Am Standort Jamboler Straße 1, 06130 Halle (Saale) werden zum Schuljahr 2020/21 insgesamt 257 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen beschult.
- eine Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft vorgehalten. Das ist die Freie Schule Bildungsmanufaktur des Trägers Riesenklein gGmbH. Am Standort Hoher Weg 4, 06120 Halle (Saale) werden zum Schuljahr 2020/21 insgesamt 141 Schülerinnen und Schüler in 8 Klassen beschult.
- eine Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft vorgehalten. Das ist die Saaleschule für (H)alle des Trägers Gemeinschaftsschule für (H)alle e.V. Am Standort Hans-Dittmar-Straße 9, 06118 Halle (Saale) werden zum Schuljahr 2020/21 insgesamt 501 Schülerinnen und Schüler in 22 Klassen beschult.
- zwei Gymnasien in freier Trägerschaft sowie die Sekundarstufen I und II der Freien Waldorfschule Halle vorgehalten. Tabelle 35 stellt diese Schulen dar.
- drei Landesbildungszentren vorgehalten. Tabelle 36 stellt diese Schulen dar.

Tabelle 35: Darstellung der Gymnasien in freier bzw. Landesträgerschaft

Name	Träger	Standort	Gesamtzahl SuS und Klassen
Elisabeth-Gymnasium	Edith-Stein-Schulstiftung	Murmansker Straße 14 06130 Halle (Saale)	934 SuS in 38 Klassen
Freie Waldorfschule (Sek I und II)	Gemeinnütziger Verein der Freien Waldorfschulen Halle e.V.	Gutsstraße 4 06132 Halle (Saale)	238 SuS in 12 Klassen
Latina „A. H. Francke“	Land Sachsen-Anhalt	Franckeplatz 1, Haus 42, 06110 Halle (Saale)	700 SuS in 32 Klassen

Anmerkungen: Das Elisabeth-Gymnasium wird in Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale) zur Entlastung des Schulnetzes voraussichtlich zum Schuljahr 2023/24 einen zusätzlichen fünften Zug aufnehmen.

Tabelle 36: Darstellung der Landesbildungszentren

Name	Träger	Standort	Gesamtzahl SuS und Klassen
LBZ für Blinde und Sehbehinderte „H. v. Helmholtz“	Land Sachsen-Anhalt	Oebisfelder Weg 20 6124 Halle (Saale)	123 SuS in 15 Klassen
LBZ für Hörgeschädigte „A. Klotz“	Land Sachsen-Anhalt	Murmansker Straße 12 06130 Halle (Saale)	165 SuS in 22 Klassen
LBZ für Körperbehinderte	Land Sachsen-Anhalt	Murmansker Straße 16 06130 Halle (Saale)	259 SuS in 35 Klassen